

Protokoll

Nr. 2

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 01.07.2021.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2021, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 25.06.2021 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 26.06.2021, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 01.07.2021 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:04 Uhr

Sitzungsende: 23:15 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Höser, Roland
3. Kirberg, Till
4. Otto, Artur
5. Töpferwien, Bernd
6. Bolz, Ulrike
7. Gemander, Reinhard
8. Hoffmann, Klaus
9. Kraft, Uwe
10. Linden, Cornelius
11. Löffler, Guntram
12. Muschter, Jan
13. Stöckl, Charlotte
14. Strutz, Birger
15. Weber, Matthias
16. Ziegele, Stefan
17. Eisenkolb, Anke
18. Gerstenberg, Petra
19. Scheer, Cornelia
20. Schirmer, Regina
21. Stöckl, Lena
22. Utterodt, Anja
23. Birk-Lemper, Karin
24. Fleischer, Hans-Peter
25. Vogel, Frank
26. von der Schmitt, Christian
27. Jäger, Thomas
28. Lurz, Günther
29. Moses, Andreas
30. Komma, Nicole
31. Müller, Marcel
32. Rahner, Judith
33. Schmidt, Fabian
34. Siats, Günter

III. vom Magistrat

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)

Bosch, Corinna

Buhlmann, Heinz
Dr. Göbel, Jürgen
Meyer, Horst
Planz, Sascha
Scheer, Volker
Schmittel, Sascha
Schubert, Gabriele
Stempel, Jürgen

IV. von der Verwaltung

V. Schriftführer

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Kulp, Kevin
Zunke, Sandra

II. vom Magistrat

Lauer, Jan

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung ergeben sich folgende Änderungswünsche:

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion beantragt, die Tagesordnungspunkte 3.5, 3.6 und 3.7 zusammen zu beraten und zu beschließen, da diese inhaltlich exakt das gleiche Element betreffen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen beantragt, den Tagesordnungspunkt 3.11 zusammen mit dem Tagesordnungspunkt 2.17 zu beraten und zu beschließen. Weiter beantragt sie, den Tagesordnungspunkt 2.13 heute nicht zu beraten und zu beschließen, sondern zunächst in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.07.2021 zu beraten.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt 2.16 vorzuziehen und vor dem Tagesordnungspunkt 2.1 zu beraten. Aufgrund der langen Tagesordnung erwarte ihre Fraktion, eventuell diesen wichtigen Tagesordnungspunkt 2.16 nicht innerhalb der Zeitgrenze beraten zu können. Weiter beantragt sie, den Tagesordnungspunkt 4.1 in den Bereich „mit Aussprache“ zu überführen und konkret als Tagesordnungspunkt 3.12 zu behandeln.

Stadtverordnete Anke Eisenkolb von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen beantragt, den Tagesordnungspunkt 3.8 zusammen mit dem Tagesordnungspunkt 2.3 zu beraten und zu beschließen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung fragt, ob die Möglichkeit bestehe, sämtliche Änderungswünsche en bloc abstimmen zu lassen. Dagegen erheben sich keine Einwände. Mit 34 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und bei einer Enthaltung sind die Änderungen der Tagesordnung angenommen. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Punkte ohne Aussprache**

2. **Punkte mit Aussprache**

2.1 **60-17-03 Bebauungsplan „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt und EDEKA**

**Gewerbegebiet In der Us“, Stadtteil Anspach
- Änderung des Durchführungsvertrags
Vorlage: 105/2021**

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, bittet den Bürgermeister um kurze Bestätigung, wonach diese Vorlage konkret zu keiner weiteren Verzögerung im zeitlichen Ablauf führe. Die Sache Edeka dauere schon eine ganze Weile.

Bürgermeister Thomas Pauli bestätigt, dass konkret diese Vorlage zu keiner zeitlichen Verzögerung führe.

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Guntram Löffler. Der Bauausschuss habe der Vorlage einstimmig zugestimmt.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer führt aus, dass die FWG-UBN-Fraktion immer gegen den Standort gewesen sei und entsprechende Vorlagen abgelehnt habe. Konkret die Änderung des Durchführungsvertrags jetzt sei aber sinnvoll für das Projekt, weshalb seine Fraktion sich heute der Stimme enthalten werde.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses erklärt die Zustimmung zu den Aussagen des Kollegen Fleischer. Seine Fraktion werde entsprechend genauso verfahren und sich der Stimme enthalten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende Ergänzung zum Durchführungsvertrag vom 03.12.2020 abzuschließen:

§ 4 Art und Umfang der Erschließung

(9) Die Ableitung des Regenwassers des Vorhabenträgers erfolgt in die im Eigentum des Vorhabenträgers befindliche Kompensationsfläche **oder in den nahegelegenen Vorfluter**. Die Einleitung in die Kompensationsfläche **oder in den Vorfluter** erfolgt gemäß eingereichter und genehmigter Planung der Oberen Wasserbehörde.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

**2.2 60-19-08 Bebauungsplan Am Belzbecker 7. Änderung, Gemarkung Anspach
1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Vorlage: 197/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. zu dem Bebauungsplan Am Belzbecker 7. Änderung, die in Anlage 1 dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.
2. den Bebauungsplan Am Belzbecker 7. Änderung, Stadtteil Anspach gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Der Bebauungsplan Am Belzbecker 7. Änderung, Stadtteil Anspach, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.3 Erlass einer neuen Stellplatz- und Ablösesatzung

Vorlage: 25/2021

Die Beratung findet gemeinsam mit dem TOP 3.8 Antrag der SPD-Fraktion auf Entwicklung von Möglichkeiten zur Gestaltung eines fahrradfreundlichen Neu-Anspachs statt.

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Guntram Löffler. Der Bauausschuss habe in § 2 Absatz 2 der Satzung ergänzt, wonach die PKW-Stellplätze den Wohneinheiten zugeordnet sein müssen.

Bürgermeister Thomas Pauli ergänzt, dass der Beschluss noch weitergefasst wurde und die Passage „und vom Käufer bzw. Mieter erworben bzw. gemietet werden“ angehängt wurde. Dies habe der Bauausschuss beschlossen.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses hält dieses Thema, welches auf Antrag ergänzt wurde, für sehr wichtig. Es gehe darum, dass kein Wildwuchs entstehe, indem Parkplätze und Wohnungen getrennt voneinander verkauft werden. Allerdings war man sich einig, dass nicht alleine diese Änderung in der Satzung helfe bzw. alle Probleme löse, dies sei nur ein erster Schritt. Man benötige ein Maßnahmenpaket und werde das Thema weiterverfolgen. Zum SPD-Antrag führt er aus, dass die Idee für ein fahrradfreundliches Neu-Anspach nicht neu sei, sondern es gelte, viele Dinge, welche begonnen wurden, fortzuschreiben. Diese Dinge könne man zusammen mit dem Antrag prüfen.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe wie der Bauausschuss beschlossen.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion berichtet unter Bezug auf den SPD-Antrag, dass er mit einem Planungsbüro gesprochen habe. Dort wurde die Aussage getroffen, dass sich Neu-Anspach gar nicht bewusst sei, wie viele gute Verkehrsachsen zwischen den verschiedenen Zentren in der Kommune bereits bestehen. Vieles sei in der Vergangenheit entsprechend gewachsen. Bei Betrachtung aus der Vogelperspektive müsse man der Stadt ein Kompliment für Fahrradfreundlichkeit aussprechen.

Für die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen führt Stadtverordnete Anke Eisenkolb aus, dass man es kritisch finde, wenn gesagt werde, dass die Einrichtung von Abstellplätzen für Sonderfahräder nicht notwendig sei. Dieses Thema mit Lastenfahräder oder Liegefahrräder werde in Zukunft zunehmen. Und zu einer Fahrradfreundlichkeit gehören nicht nur die Wege, sondern auch, dass an speziellen Stellen Abstellmöglichkeiten für Lastenfahräder geschaffen werden.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz bestätigt, dass Neu-Anspach ein vernünftiges Fahrradwegenetz habe. Daran könne man natürlich immer etwas verbessern. Deshalb gehe man bei dem Prüfantrag mit. Allerdings müsse dafür kein weiterer Arbeitskreis geschaffen werden. Er schlägt vor, diese Thematik an die ISEK-Arbeitsgruppe Verkehr zu übergeben. Dort sei es richtig angesiedelt und könne mit behandelt werden.

Stadtverordnete Charlotte Stöckl von der CDU-Fraktion ergänzt, dass man vom Wirtschaftsförderer gehört habe, es gebe ein Radverkehrskonzept Usinger Land. Auch der Hochtaunuskreis erarbeite aktuell ein ähnliches Konzept zum Thema Fahrradwege. Der Antrag sei sicher gut gemeint, aber man stelle sich die Frage, ob dieser nötig sei.

Von der SPD-Fraktion führt Stadtverordneter Günter Siats aus, dass der Antrag die Fahrradwege in Neu-Anspach betreffe, sozusagen den innerörtlichen Verkehr berücksichtigen möge. Es gehe hierbei nicht um den überörtlichen Verkehr. Konkret nennt er z.B. Abstellplätze an den Märkten oder auch Abstellboxen an den Bahnhöfen, welche nicht vorhanden seien. Auch fehlen Sicherheitsstreifen. Man brauche zusätzliche Infrastruktur, und dort, wo es diese bereits gebe, sei sie nicht ausgewiesen. Bei vielen innerörtlichen Fahrradwegen sei die Sicherheit jetzt nicht gegeben.

Stadtverordneter Andreas Moses hält die Thematik nach wie vor für wichtig. Allerdings sei er auch der Meinung, man müsse kein neues Gremium dafür bilden. Die Übergabe an die ISEK-Arbeitsgruppe Verkehr halte er für sinnvoll.

Bürgermeister Thomas Pauli macht nochmal deutlich, dass der Hochtaunuskreis an einem kreisweiten Konzept arbeite, dabei werde überwiegend der überörtliche Verkehr berücksichtigt. Das Konzept der Kommunen im

Usinger Land betrachte mehr die Verbindungen untereinander, auch im Hinblick auf touristische Verbindungen. Die innerörtlichen Verbindungen stehen dabei weniger im Vordergrund.

Stadtverordneter Fabian Schmidt von der SPD-Fraktion weist daraufhin, dass man nicht beantragt habe, einen neuen Arbeitskreis zu bilden. Viel mehr war das eine Idee und eine denkbare Vorstellung. Auch wolle man abwarten, was bei der Magistratsprüfung herauskomme. Für die SPD-Fraktion sei die Zuordnung des Themas an die ISEK-Arbeitsgruppe Verkehr auch in Ordnung.

Stadtverordneter Uwe Kraft von der CDU-Fraktion richtet noch eine Bitte an den Magistrat und erhebt dies auch zum Antrag. Man möge sich bitte vor der Veröffentlichung der Stellplatz- und Ablösesatzung rechtskundig machen, wie eine ordentliche Formulierung aussehen könne. Er bringt das Beispiel WEG Wohnungseigentumsgemeinschaft, dabei sei eine Zuordnung einzelner Parkplätze zu den Wohnungen nicht möglich. Auch mit der Zuordnung von Besucherparkplätzen oder einer Tiefgarage gebe es sicher Probleme. Er bitte um entsprechende Prüfung.

Bürgermeister Thomas Pauli verweist auf die Debatte im Bauausschuss. Auch stehe es in der Vorlage, dass eine Regelung über die Satzung selbst nicht möglich sei. Was funktionieren könnte, sei die Regelung über privatrechtliche Verträge. Aber nach Sicht der Verwaltung, welche der HSGB als Rechtsvertretung bestätigt habe, sei dies über die Satzung nicht möglich.

Stadtverordneter Andreas Moses gibt zu, dies sei bekannt. Aber es gehe darum, Auswüchse zu verhindern, denn Wohnungen ohne Parkplätze oder auch das Nutzen der Parkplätze von Fremden sei nicht Sinn der Stellplatzsatzung. Man entscheide sich bewusst dafür, das Risiko einzugehen, dass bei einer gerichtlichen Prüfung möglicherweise die Passage in der Satzung nicht standhält. Er könne verstehen, dass die Verwaltung hier darauf hinweise.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer kann den Aussagen des Kollegen Moses zustimmen. Der Sinn der Sache sei klar, man wolle die Autos von der Straße holen.

Stadtverordneter Uwe Kraft bestätigt, dass man sich im Ziel einig sei. Seine Fraktion wolle vorbeugen, bevor man heute beschließe und am Ende die Satzung rechtswidrig sei. Es dürfe nicht sein, dass die ganze Satzung scheitere, weil kleine rechtswidrige Elemente enthalten seien. Der HSGB möge das vor der Veröffentlichung prüfen, bei negativem Ausgang bedürfe es einer erneuten Beratung in den Gremien.

Bürgermeister Thomas Pauli bestätigt, dass man dies vom HSGB prüfen lassen werde und ggf. in die Ausschüsse zurückschicke.

Stadtverordneter Andreas Moses führt aus, dass doch bekannt sei, was der HSGB dazu sage. Eine Regelung über die Satzung sei nicht möglich. Deswegen wolle man ja auch viele weitere Möglichkeiten wie z.B. über Verträge nutzen. Aber man müsse auch mal ein Zeichen setzen und diese Sache trotz der Bedenken machen. Auch sehe er niemand, der z.B. ein Normenkontrollverfahren einleiten würde.

Stadtverordneter Birger Strutz macht klar, die CDU-Fraktion werde der Satzung zustimmen.

Fraktionsvorsitzende Regina Schirner von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen erklärt ebenfalls Zustimmung. Es seien sich alle einig, was man wolle, man wolle auch nicht rechtswidrig handeln. Daher schlägt sie vor, die zunächst prüfen zu lassen.

Stadtverordnete Judith Rahner erklärt die Zustimmung für die SPD-Fraktion, sowohl zur Prüfung als auch zur Satzung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zunächst, die neue Stellplatz- und Ablösesatzung bzw. konkret die Ergänzung in § 2 Abs. 2 rechtlich überprüfen zu lassen. Ziel der Überprüfung ist die Rechtssicherheit, bevor die Satzung veröffentlicht wird. Bei fehlender Rechtssicherheit wird eine erneute Beratung im Bauausschuss notwendig.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom

11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378), folgende

Stellplatzsatzung und Ablösesatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeignetes Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, **sowie ausreichend Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden.**

„Stellplätze“ bezeichnen im Folgenden die Unterbringung von Kraftfahrzeugen auf offenen Plätzen, in Garagen, offenen Garagen (Carports) und Tiefgaragen. „Abstellplätze“ bezeichnen die Unterbringung von Fahrrädern.

- (2) **Die PKW-Stellplätze müssen den Wohneinheiten zugeordnet und vom Käufer bzw. Mieter erworben bzw. gemietet werden.**

- (3) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen **und Abstellplätzen für Fahrräder** in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.

§ 3 Größe

Stellplätze **und Abstellplätze für Fahrräder** müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

Die Größe der Abstellplätze für Fahrräder ist in der derzeit jeweils gültigen Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) geregelt.

Im Übrigen gilt die derzeit jeweils gültige Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaV).

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach §2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach erforderlich.

- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einem vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) **Nicht überdachte** Stellplätze und **Stellplätze mit Pergola** sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen und zu markieren.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind insbesondere zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu unterteilen und zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (4) **Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E- Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.**

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtliche das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Neu-Anspach.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt für
 1. Pkw-Stellplatz oder Stellplatz für LKW bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder Anhänger 5.100,00 €
 2. LKW-Stellplatz von mehr als 2,5 t bis 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 14.300,00€
 3. LKW-Stellplatz von mehr als 10 t zulässiges Gesamtgewicht oder Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 44.000,00€

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

§ 2 Abs. 1 bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben;

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Neuanspach.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder				
NR.	Verkehrsquelle	Zahl der PKW-Stellplätze	Hiervon für Besucher/innen in % zu kennzeichnende Stellplätze gem. § 6 Abs. 2	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung über 45 m ²	2 je Wohneinheit	0	0
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis 45 m ² (einschließlich)	3 Stpl.	0	0
1.3	Mehrfamilienhäuser a) Für Wohnungen über 45 m ² Wohnfläche b) Für Wohnungen bis 45 m ² Wohnfläche (einschließlich)	2 Stpl. je Wohnung 1 Stpl. je Wohnung (siehe Ziff. 11.1)	10	1 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	0	1 je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	10	1 je 3 Betten
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 20 Betten

1.7	Asylbewerberwohnheime und unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche		1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 m ² , jedoch mind. 3 Stpl. (siehe Ziff. 11.5)		1 je 50 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.3)			
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche		1 je 70 m ² Nutzfläche
3.2	Supermärkte (bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche		1 je 100 m ² Nutzfläche
3.3	Supermärkte (Über 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche		1 je 200 m ² Nutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl.		0
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze
4.2	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Kino, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche		1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche Zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze		1 je 250 m ² Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche		1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche Zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze		1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tanz, Ballett-, Sportschulen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche		1 je 30 m ² Sportfläche
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche		1 je 250 m ² Grundstücksfläche
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld Zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze		2 je Spielfeld
5.8	Minigolfplätze	10 Stpl. je Anlage		5 je Anlage

5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		2 je Bahn
5.10	Vereinshäuser und- anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.9 aufgeführt	1 Stpl. je 200 m ² Nutzfläche		1 je 200 m ² Nutzfläche
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés und Bistros u.ä.	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufs- bzw. Bedienungsfläche		1 je 10 m ² Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 5 m ² Nutzfläche		1 je 15 m ² Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 15 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7	Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 6 Betten		1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.		1 je 20 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen		1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre		1 je 3 Schüler/innen
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2
8.4	Jugendfreizeitheimen und -freizeittreffs	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je 15 m ² Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Gewerbebetriebe	1 Stpl. je 50 m ² oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziff. 11.5)		1 je 50 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte (siehe Ziff. 11.5)		1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand		1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstände

9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz		Keine
9.5	Kraftfahrzeug-Waschstraßen	1 Stpl. je 30 m ² Grundfläche		Keine
9.6	Taxi- und Fuhrunternehmen, Autovermietung	1 Stpl. pro Kfz		1 je 10 Kfz
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 1 Nutzungseinheit		Keine
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.		1 je 750 m ² Grundstücksfläche
11.	Anwendungsbestimmungen			
11.1	Als Wohnfläche zählt die gesamte Fläche innerhalb einer Wohnung ohne Balkone, Terrassen und Loggien.			
11.2	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.			
11.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen			
11.4	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.			
11.5	Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen			
11.6	Bei Wohngebäuden mit untergeordneten Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, die von Familienangehörigen genutzt werden und bei denen kein Publikumsverkehr stattfindet, ist der Nachweis nach den Ziffern 1.1 – 1.3 ausreichend.			

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

2.4 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Vorlage: 211/2021

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Karin Birk-Lemper. Der Sozialausschuss habe Änderungsvorschläge vom Stadtelternbeirat erhalten und diese auch wie folgt eingearbeitet:

§ 8 Wechsel der Gruppe- oder Einrichtung nach Aufnahme

Der Aufzählung in Absatz 2 wird die Nummer 4. mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„4. In begründeten Härtefällen.“

Gleichzeitig wird dem Paragraphen ein neuer Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Ausgenommen hiervon ist ein Wechsel in die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ im letzten Jahr vor der Einschulung.“

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

In Absatz 9 wird im ersten Satz das folgende Wort (**fett**) eingefügt

„(9) Bei Verdacht auf und/oder Auftreten von **meldepflichtigen** ansteckenden Krankheiten (...).“

Der Sozialausschuss habe der Vorlage inkl. der Änderungen einstimmig zugestimmt.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe ebenfalls einstimmig der Vorlage inkl. der Ergänzungen zugestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Für die Betreuung an Grundschulen ist die jeweils gültige mit dem Schulträger abgeschlossene Vereinbarung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen maßgebend.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB).

(2) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Grundlage hierfür bildet der hessische Bildungs- und Erziehungsplan. Ein wesentliches Ziel besteht darin, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu bieten. Eine grundlegende Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Bildung und Erziehung beteiligten Akteurinnen und Akteuren sowie Institutionen (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

(3) Grundlage der Umsetzung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes sind die pädagogischen Konzepte der jeweiligen Kindertagesstätte. Diese werden fortlaufend aktualisiert und an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet. Die Konzeptionen bilden die Voraussetzung für die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Anspach ihren ersten Wohnsitz haben, offen. Die Aufnahme erfolgt in die Kleinkindgruppen ab 12 bzw. 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und in die Kindergartengruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Betreuung in Kinderhorten erfolgt von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit.

Durch Wegzug aus der Stadt Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

(2) Es können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht in Neu-Anspach wohnhaft sind, sofern hierdurch der Rechtsanspruch für Kinder aus Neu-Anspach nicht gefährdet wird bzw. ausreichend Plätze in dem jeweiligen Betreuungsangebot vorhanden sind. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leistungsbereich

Familie, Sport und Kultur in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Wenn die gemäß Betriebserlaubnis definierte Maximalbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(5) Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung oder die aus sonstigen Gründen einer Sonderbetreuung bedürfen, wird vorzugsweise ein Platz in einer Einrichtung des Vereins zur Förderung der Integration Behinderter (VzF) angeboten. Im Einzelfall kann eine Betreuung in einer Einrichtung eines anderen Trägers geprüft werden. Voraussetzung ist die Erfüllung aller rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Einer Betreuung von ortsfremden Kindern mit Integrationsbedarf wird nur zugestimmt, wenn die Wohnortkommune der Stadt Neu-Anspach schriftlich zusichert, die durch die Betreuung entstehenden Mehrkosten auszugleichen.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.

(2) Während der gesetzlichen Schulferien in Hessen erfolgt i.d.R. eine dreiwöchige Schließzeit. In den kommunalen Kindertagesstätten erstreckt sich diese i.d.R. über die letzten drei Wochen der Sommerferien. An gesetzlichen Feiertagen sowie im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen geschlossen.

(3) Um die hohe Qualität der pädagogischen Arbeit sicherzustellen, schließt jede Kindertagesstätte i.d.R. an zwei zusätzlichen Tagen im Jahr für die Durchführung von pädagogischen Tagen. Wenn das Betreuungspersonal durch den Träger einberufen wird (Personalversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.), bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

(5) In Ausnahmefällen, auf die der Träger keinen direkten Einfluss hat (Krankheit des Personals, Streik, Vorgaben übergeordneter Behörden etc.), kann es zu Einschränkungen des regelhaften Betreuungsumfangs bis hin zu Gruppen- oder Einrichtungsschließungen kommen.

§ 5

Anmeldung

(1) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in Neu-Anspach erfolgt ausschließlich und zentral über das Onlineportal „webkita“ auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach (www.neu-anspach.de). Die Vergabe der Plätze wird zweimal jährlich im Rahmen von Bedarfsplanungsgesprächen zwischen den Trägern koordiniert.

(2) Die Anmeldung soll i.d.R. spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen.

§ 6

Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt durch verbindliche Annahme des durch den Träger unterbreiteten Platzangebotes. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine verbindliche Platzannahme ist erfolgt, wenn diese schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erklärt wurde. Mit der Platzannahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Gebührensatzung“) an. Gleichzeitig akzeptieren die Erziehungsberechtigten das Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte als Grundlage für die pädagogische Arbeit.

(2) Ein Einrichtungswechsel nach verbindlich erklärter Aufnahme ist ausgeschlossen (außer es liegt einer der Gründe gemäß § 8, Abs. 2, Ziffern 1 bis 3 vor).

(3) Eine Aufnahme kann nur durch Nachweis einer vor dem ersten Betreuungstag durchgeführten Masernschutzimpfung erfolgen. Für Kinder ohne Impfnachweis die bereits aufgenommen wurden, besteht ein Betreuungsverbot in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2022. Die sonstigen mit der Platzannahme verbundenen Pflichten der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt. Kinder aus Familien, in denen meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder ein Attest vorgelegt wird.

§ 7

Modulwechsel nach Aufnahme

(1) Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann über die Einrichtungsleitung ein Modulwechsel schriftlich beantragt werden. Ein Anspruch auf einen Modulwechsel besteht nicht.

(2) Der Modulwechsel kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsersten erfolgen.

§ 8

Wechsel der Gruppe- oder Einrichtung nach Aufnahme

(1) Ein Gruppenwechsel kann in Absprache und im Einvernehmen von Erziehungsberechtigten und Leitung der Einrichtung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist – neben dem Einvernehmen der beteiligten Akteurinnen und Akteure – eine entsprechende Platzkapazität.

(2) Ein Einrichtungswechsel innerhalb von Neu-Anspach kann nur mit Zustimmung sowohl der Stadt Neu-Anspach als auch der Kita-Leitungen (der aufnehmenden und abgebenden Einrichtung) erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Umzug innerhalb von Neu-Anspach.
2. Feststellung einer Behinderung bzw. eines besonderen Förderbedarfes durch eine zuständige Fachstelle.
3. Wenn die Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden der Kindertagesstätte nachhaltig gestört ist und eine gemeinsame Arbeit zum Wohle des Kindes als gefährdet betrachtet werden muss.

4. In begründeten Härtefällen

(3) Ist eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfüllt, ist ein Einrichtungswechsel mit einer schriftlichen Abmeldung gemäß § 9 möglich. Individuelle abweichende Vereinbarungen erfordern die Zustimmung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure.

(4) Ausgenommen hiervon ist ein Wechsel in die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ im letzten Jahr vor der Einschulung.

§ 9

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Folgemonats bei der Stadtverwaltung vorzulegen. Gehen diese erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum Wirksamwerden der Abmeldung zu zahlen.

(3) Innerhalb der letzten drei Monate vor den für das Land Hessen maßgeblichen gesetzlichen Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen. Dies gilt auch bei der Einschulung eines Kindes. Über die Wirksamkeit der Kündigung entscheidet der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur.

(4) Wird gegen diese Satzung und/oder die zugehörige Gebührensatzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Eine Neuanschuldung ist nach § 5 dieser Satzung möglich.

(6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 10

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt an das pädagogische Personal der Einrichtung übergeben werden.

(2) Ein Fehlen (Krankheit, Urlaub etc.) ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Erziehungsberechtigten (oder von ihnen zuvor benannte Personen) übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.

Der Absatz 3 gilt nicht für Kinder in der Hortbetreuung.

(4) Wird ein Kind nicht oder nicht rechtzeitig aus der Einrichtung abgeholt, so wird die zusätzliche Betreuungszeit pro angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt.

(5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Kindertagesstättenpersonal auf dem Gelände der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder einer abholberechtigten Person.

(6) Sollten Kinder die Kindertagesstätte selbstständig verlassen und den Heimweg ohne abholberechtigte Person antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte.

(7) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden. Sofern die abholberechtigten Personen dem Personal der Kindertagesstätte nicht persönlich bekannt sind, besteht Ausweispflicht. Geschwisterkinder im Grundschulalter sind nicht abholberechtigt.

(8) Kindern werden nicht durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause begleitet.

(9) Bei Verdacht auf und/oder Auftreten von **meldepflichtigen** ansteckenden Krankheiten beim Kind oder im gleichen Haushalt lebender Personen sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte oder die Mitarbeitenden der Gruppe, in der das Kind betreut wird, verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn das Kind sowie die im gleichen Haushalt lebende Person genesen ist und sich in einem guten Allgemeinzustand befindet.

(10) Kinder die Krankheitssymptome (Husten, Schnupfen, Fieber, Erbrechen, Durchfall etc.) zeigen oder sich nach Einschätzung des pädagogischen Personals in keinem guten Allgemeinzustand befinden, können nicht betreut werden. Die Entscheidung hierüber liegt allein beim pädagogischen Personal der Kindertagesstätte. Sollten Kinder während der Betreuungszeit entsprechende Symptome entwickeln, sind diese unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten oder von ihnen benannte Dritte aus der Betreuung abzuholen. Eine Betreuung kann erst wieder erfolgen, wenn die Kinder symptomfrei sind. Bei chronischen nicht ansteckenden Krankheiten sowie Allergien bedarf es einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(11) Grundsätzlich dürfen keine Medikamente mit in die Kindertagesstätte gebracht und durch Mitarbeitende verabreicht werden. Ausnahmen, wie beispielsweise chronische Krankheiten, Abwendung von lebensbedrohlichen Gefahren, sind individuell mit den Leitungen der Kindertagesstätten zu vereinbaren.

(12) Änderung persönlicher Daten (Name, Adresse, Bankverbindung etc.) sind sowohl der Kindertagesstätte als auch der Kindertagesstättenverwaltung im Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur der Stadt Neu-Anspach unverzüglich mitzuteilen.

(13) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 11

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Die Leitung informiert Familien sowohl über aktuelle Entwicklung und Veränderungen innerhalb der Kindertagesstätte als auch auf übergeordneter Ebene.

(3) Die Leitung stellt die Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes der Kindertageseinrichtung sicher.

(4) Treten im Infektionsschutzgesetz (IFSG) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

(5) Die Leitung beruft einmal jährlich eine Sitzung zur Wahl des Elternbeirates ein (für weitere Informationen siehe Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach).

§ 12

Elternversammlungen und Elternbeirat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates werden durch die „Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach“ geregelt.

§ 13

Haftung

(1) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Falls sich ein sogenannter Wegeunfall ereignet hat, ist die Leitung der Kindertagesstätte oder die Gruppenleitung unverzüglich zu informieren.

(2) Für persönliche Gegenstände, die mit in die Kindertagesstätte gebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern eine zum 1. eines jeden Monats fällige Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen „Gebührensatzung“ erhoben.

(2) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen im Regelfall weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.

(3) Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließzeiten der Kindertagesstätte nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für die Dauer in der das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet ist.

(4) Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Gebührensatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten

Mittagstischverpflegung (teilweise) kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des pauschalen Verpflegungsentgeltes. Da die Mittagstischverpflegung integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Abholung von Mahlzeiten an Tagen an denen die Einrichtung nicht durch das Kind besucht wird.

(5) Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können, bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises, einen Antrag auf Übernahme der Betreuungsgebühren sowie der Mittagstischverpflegung stellen.

§ 15 Sonderleistungen

(1) In den Kindertagesstätten können Kinder ein Mittagessen einnehmen. Da die Kapazität für die Essensausgabe begrenzt ist, behält sich der Träger vor, die Höchstzahl der zu verabreichenden Mittagessen zu bestimmen. Der Magistrat trifft erforderlichenfalls entsprechende Festlegungen.

(2) Die Hortbetreuung wird ausschließlich inklusive Mittagstischverpflegung angeboten.

(3) Weitere Sonderleistungen können individuell durch die Kindertagesstätten angeboten werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

(1) Sämtliche personenbezogenen Daten, die der Stadt Neu-Anspach von der Anmeldung bis zur Abmeldung bekannt werden, werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), dem Kommunalabgabengesetz (KAG), dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie den Sozialgesetzbüchern, behandelt.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18, Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.5 Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Vorlage: 210/2021

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Karin Birk-Lemper. Der Sozialausschuss habe die Vorlage einstimmig beschlossen.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe die Vorlage einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen

Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 14 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

Für „KiTa-Regelkinder“ (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird so lange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7.30 bis 13.30 Uhr gewährt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ beträgt die Betreuungszeit fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Beitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher keine Gebühr erhoben.

(2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren gewährt:

Gebührenhöhe < 357,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 357,00 € bis < 510,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 510,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

(3) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend der Betreuungsart und des gebuchten Moduls unterschiedlich zu entrichten

(4) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 152,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 152,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 63,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 88,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 213,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 213,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 289,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 314,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind 203,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

§ 3

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

(1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde 10,00 €

für ein Mittagessen 4,50 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

(2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

§ 4

Gebührenabwicklung

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (vgl. § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) weiterzuzahlen.

Über Stundungen entscheidet der Fachbereich Familie, Sport und Kultur im Einvernehmen mit der Stadtkasse. Über Niederschlagungen und Erlasse entscheiden die zuständigen städtischen Gremien.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neuspach.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.6 Neufassung der Gebührenordnung für das Bürgerhaus

Vorlage: 217/2021

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Karin Birk-Lemper. Man habe diese Vorlage im Sozialausschuss ausführlich beraten und besprochen, weiter wurden mit einer wunderbaren Präsentation alle Neuerungen erklärt. Der Sozialausschuss habe die Vorlage mehrheitlich beschlossen.

Stadtverordneter Marcel Müller von der SPD-Fraktion möchte sich im Namen der SPD-Fraktion ausdrücklich bei der Verwaltung für diese hervorragende Vorlage bedanken. Gleichzeitig bitte man darum, dass man proaktiv auf die Vereine zugehe, bei welchen es z.B. durch die Dauerbelegung von Clubräumen zu Mehrbelastungen komme. Die Ehrenamtlichen in den Vereinen haben es auch schwer, ähnlich wie bei der Feuerwehr, sodass man mit den betroffenen Vereinen das Gespräch suchen möge.

Bürgermeister Thomas Pauli wiederholt die Zusage aus dem Sozialausschuss, wonach man auf die Vereine zugehen werde. Ebenso habe der Sozialausschuss auch festgelegt, dass man nach einem Jahr, somit im Jahr 2023, eine Evaluation der Gebührenordnungen durchführen werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach

§ 1

Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2

Entgeltspflicht, Entgeltabwicklung und Kautions

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.
2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00 € in bar zu verlangen.

§ 3

Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

§ 4
Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
- Die unter § 4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal mit Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Grundpreis	214,00 €	66,00 €	280,00 €	100,00 €	90,00 €	64,00 €	55,00 €	55,00 €
Stundenpreis*	15,29 €	4,71 €	20,00 €	7,14 €	6,43 €	4,57 €	3,93 €	3,93 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal mit Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Doppelter Grundpreis	428,00 €	132,00 €	560,00 €	200,00 €	180,00 €	128,00 €	110,00 €	110,00 €
Doppelter Stundenpreis*	30,57 €	9,43 €	40,00 €	14,29 €	12,86 €	9,14 €	7,86 €	7,86 €

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in § 4, Nr.2 genannten Nutzenden.
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt.
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal mit Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Ermäßigter Grundpreis	107,00 €	33,00 €	140,00 €	50,00 €	45,00 €	32,00 €	27,50 €	27,50 €

Ermäßigter Stundenpreis*	7,64 €	2,36 €	10,00 €	3,57 €	3,21 €	2,29 €	1,96 €	1,96 €
--------------------------	--------	--------	---------	--------	--------	--------	--------	--------

* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,00 € fällig.

2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,00 €
Mobile Leinwand	10,00 €
Funkmikrofon	15,00 €
Mikrofon mit Kabel	10,00 €
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,00 €
Flip-Chart mit Papier	10,00 €
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,00 €
Flügel	100,0 0
Bühnenpodest	15,00 €

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.

4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):

- Für Nutzende nach § 4, Nr.1 1,80 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.2 3,60 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.3 0,90 € pro Stunde

§ 6

Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neuspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

§ 7 Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach vom 10.02.2015 außer Kraft.

Abschließend wird festgehalten, dass im Jahr 2022 nach ersten Praxiserfahrungen eine Evaluation rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 erfolgen wird und die Ergebnisse entsprechend mitgeteilt werden.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.7 Neufassung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hausen-Arnsbach Vorlage: 218/2021

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer begrüßt ebenfalls die Vorlagen zu diesem Themenkomplex. Allerdings habe er mehrere simple Rechenfehler in den Gebährentabellen gefunden, welche doch bitte vor Veröffentlichung korrigiert werden sollten.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion berichtet, dass dies bereits in der Sozialausschusssitzung zur Sprache gekommen sei, auch die zuständige Mitarbeiterin aus der Verwaltung habe die Rechenfehler bereits bestätigt. Es sei klar, was man hier wolle. Die jeweiligen Teilbeträge, welche durch das Integrieren der Grundpreise in die Stundenpreise entstehen, müssen sowieso noch errechnet werden und werden sicher dann in die Endversion der Gebährensatzung einfließen.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion erinnert an die Anregung, wonach für häufige Nutzer der Liegenschaften bei der Protokollierung von Übergabe und Abgabe Erleichterungen geschaffen werden sollen. Dies diene der Reduzierung der Bürokratie.

Bürgermeister Thomas Pauli bestätigt, dass bereits aktuell ein vereinfachtes Verfahren für häufige Nutzer wie Vereine bzw. regelmäßige Veranstalter angewendet wird.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, erteilt ergänzend zum Beschluss den Auftrag, wonach die Verwaltung vor Veröffentlichung der Gebährensatzung noch einmal sämtliche Zahlen überprüft bzw. ausgewiesene Summen nachrechnet.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2

Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelt	Saal	Besprechungsraum	Küche	Thekenbereich	Theke und Küche
Grundpreis	140,00 €	48,00 €	16,00 €	28,00 €	44,00 €
Stundenpreis*	10,00 €	3,43 €	1,14 €	2,00 €	3,14 €
Ermäßigter Grundpreis	70,00 €	24,00 €	8,00 €	14,00 €	22,00 €
Ermäßigter Stundenpreis	5,00 €	1,71 €	0,57 €	1,00 €	1,57 €
Erhöhter Grundpreis	210,00 €	72,00 €	24,00 €	42,00 €	66,00 €
Erhöhter Stundenpreis	15,00 €	5,14 €	1,71 €	3,00 €	4,71 €

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Hausen

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende

- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Abbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf-und Abbau zum Termin:

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| • Für Nutzende nach § 2, Nr.1 | 1,28 € pro Stunde |
| • Für Nutzende nach § 2, Nr.2 | 1,92 € pro Stunde |
| • Für Nutzende nach § 4, Nr.3 | 0,64 € pro Stunde |

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00 € in bar verlangen.

§ 3

Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor, bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach an zu fertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

§ 4

Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,00 € zu entrichten.

2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

- | | |
|-------------------|---------|
| • Schwein, Färsen | 45,00 € |
|-------------------|---------|

- Kalb, Schaf oder Ziege 30,00 €
- Rind 67,50 €

3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§ 6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach der Stadt Neu-Anspach vom 24.03.2015 außer Kraft.

Abschließend wird festgehalten, dass im Jahr 2022 nach ersten Praxiserfahrungen eine Evaluation rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 erfolgen wird und die Ergebnisse entsprechend mitgeteilt werden.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.8 Neufassung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg Vorlage: 219/2021

Entsprechend den Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 2.7 mögen auch bei dieser Gebührensatzung vor Veröffentlichung der Gebührensatzung noch einmal sämtliche Zahlen überprüft bzw. ausgewiesene Summen nachgerechnet werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg

§ 1

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2

Entgelpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
Grundpreis	114,00 €	16,00 €	14,00 €
Stundenpreis*	8,14 €	1,14 €	1,00 €
Ermäßigter Grundpreis	57,00 €	8,00 €	7,00 €
Ermäßigter Stundenpreis	4,07 €	0,57 €	0,50 €
Erhöhter Grundpreis	171,00 €	24,00 €	21,00 €
Erhöhter Stundenpreis	12,21 €	1,71 €	1,50 €

Tabelle 2: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten

Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach § 2, Nr.1 1,10 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 2, Nr.2 1,65 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.3 0,55 € pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00 € in bar verlangen.

§ 3

Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB)

§ 4

Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15.00€ zu entrichten.

2. Je nach Schlachtviehs sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

- Schwein, Färse 45,00€
- Kalb, Schaf oder Ziege 30,00€
- Rind 67,50€

3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§ 5

Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§ 6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg der Stadt Neu-Anspach vom 24.03.2015 außer Kraft.

Abschließend wird festgehalten, dass im Jahr 2022 nach ersten Praxiserfahrungen eine Evaluation rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2023 erfolgen wird und die Ergebnisse entsprechend mitgeteilt werden.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.9 Neufassung der Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach **Vorlage: 213/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad der
Stadt Neu-Anspach

Das Waldschwimmbad dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Benutzung des Schwimmbades steht im Rahmen der folgenden Bestimmungen Jedermann frei:

§ 1 Zweck

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldschwimmbades einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzenden verbindlich. Für die Einbeziehung in dem an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung ver-

stoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Den Nutzenden des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts- / Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Entgeltordnung werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

2. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.

3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Die Betriebsleitung behält sich vor das Bad für besondere Veranstaltungen an bis zu 5 Tagen in der Saison für den Regelbetrieb zu sperren. Ein Anspruch auf Erstattung für erworbene Eintrittskarten gibt es an diesen Tagen nicht.

4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4

Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

2. Jeder Nutzende muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

3. Nutzende müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- a) Wertfachschlüssel,
- b) Pfandchips und
- c) Zutrittschips,

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Person erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

5. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet,
a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
b) die Tiere mit sich führen und
c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden aufweisen.

6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 5

Verhaltensregeln – gesamtes Bad

1. Nutzende haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzende für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

3. Der Aufenthalt im Wasser ist nur in Badekleidung gestattet. Kleinkindern ist zum Baden eine Windel anzuziehen.

4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

5. Nutzenden ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzenden kommt.

6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

8. Jeder Nutzende hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränke ist untersagt.

11. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

12. Das Rauchen ist im Nass-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht gestattet. Der Badbetreiber behält sich vor, weitere Rauchverbotszonen auszuweisen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.

13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

15. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6

Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzenden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzende aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzende regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere aber nicht ausschließlich, die Ermöglichung der Nutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Darüber hinaus die Ermöglichung der Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3. Dem Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzenden, bei der Benutzung eines Garderobenschranke und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Der Nutzende ist für das Verschließen des Garderobenschranke/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

5. Bei schuldhaftem Verlust gemäß § 4 Abs. 3 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) Wertfachschlüssel 30,00 €
- b) Pfandchips
- c) Zutrittschips

Dem Nutzenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz/VSBG ist der Betreiber nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7

Verhaltensregeln - Wasserbereiche

1. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.

2. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

3. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
4. Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzende hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach der Freigabe durch das Personal genutzt werden.
5. Beim Springen ist darauf zu achten, dass:
 - a) nur eine Person das Sprungbrett betritt und
 - b) der Sprungbereich frei ist.Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
Das mehrmalige Wippen ist nicht gestattet.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
7. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Die Verwendung von Seife, anderen Reinigungsmitteln und kosmetischen Mitteln ist nur in den Duschräumen gestattet.
10. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
11. Das Schwimmbecken im tiefen Bereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
12. Grundsätzlich wird in Längsbahnen geschwommen, nur bei entsprechenden Abtrennungen in Querbahnen.
13. Es ist nicht gestattet:
 - a) auf den Boden oder in die Becken zu spucken,
 - b) vom Beckenrand zu springen, andere unterzutauchen oder hineinzustoßen,
 - c) an den Einsteigleitern bzw. Haltestangen zu turnen, sowie
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
14. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Das Kleinkindbecken darf nur von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und deren Begleitpersonen benutzt werden.
15. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

§ 8

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Stadt Neu-Anspach entgegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit dieser Haus- und Badeordnung tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 10.12.2007 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.10 Neufassung der Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 35/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach

§ 1

Eintrittsgelder bzw. Entgelte

A. Eintrittsgelder:

I. Einzelkarten:

1. Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) 4,50 €
Abends eine Stunde vor Badschließung 3,00 €

2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr
bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) 3,00 €
Abends eine Stunde vor Badschließung 2,00 €

3. Familienkarte (max. 2 Erwachsene und 3 eigene Kinder bis 11,00 €
zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

II. Zehnerkarten:

1. Erwachsene 35,00 €

2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum
Erreichen des 18. Lebensjahres) 22,00 €

Zehnerkarten behalten für die jeweils nachfolgende Badesaison ihre Gültigkeit.

III. Saisonkarten:

1. Erwachsene 66,00 €

2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis
zum Erreichen des 18. Lebensjahres) 38,50 €

In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

Gutscheine für das Waldschwimmbad können ganzjährig im Bürgerbüro der Stadt Neu-Anspach erworben werden.

B. Ermäßigungen:

Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, sowie deren Begleitperson, Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialdienstleistende und Inhaber der Ehrenamtskarte werden, auch wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises, wie Jugendliche behandelt.

Kinder von Sozialhilfeempfängern, mit gültiger Sozialhilfebescheinigung, haben freien Eintritt.

Der Zeitraum und die Ermäßigungen für einen Vorverkauf werden jährlich durch den Magistrat festgelegt.

Doppelermäßigungen sind ausgeschlossen (der günstigste Tarif zählt).

C. Gruppen:

Das Entgelt für begleitete Gruppen aus Schulen im Rahmen des Sportunterrichts, aus den Kindertagesstätten und den Neu-Anspacher Kinderferienspielen beträgt 1,00 € pro Person

Begleitpersonen haben sich entsprechend auszuweisen.

D. Benutzungsgebühren:

Garderobengebühren entfällt

Sonnenschirm-Leihgebühr 2,50 €

Sonnenschirm-Pfand 5,00 €

Sonnenliegen-Leihgebühr 5,00 €

Sonnenliegen-Pfand 7,50 €

In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.11 Betrieb des Hauses „Soziales Forum Neu-Anspach“ durch den VzF Taunus e.V. Abschluss einer Änderung zur Betriebsvereinbarung sowie Betriebskonzept Vorlage: 220/2021

Wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen sind die Stadtverordneten Karin Birk-Lemper und Frank Vogel für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend.

Für den Sozialausschuss berichtet die stellvertretende Ausschussvorsitzende Judith Rahner. Der Sozialausschuss habe eine Ergänzung, basierend auf einem Antrag der Fraktionen FWG-UBN, CDU und Bündnis '90/Die Grünen, mehrheitlich beschlossen. Der Inhalt des Antrags bzw. die Ergänzungen lauten wie folgt: 1. Die Wochenarbeitszeit des Streetworkers soll von 25 auf 39 Stunden angehoben werden. (inkl. Übernahme der Tätigkeiten für Ferienspiele und weitere Veranstaltungen wie z.B. das Mitternachtsturnier), 2. Es soll nach einem Jahr eine Evaluierung stattfinden und 3. Der Name des Jugendhauses soll weiter Jugendhaus sein. Weiter habe der Sozialausschuss die Beschlussvorlage mehrheitlich beschlossen.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe den Beschluss bzw. den Antrag aus dem Sozialausschuss mehrheitlich übernommen. Zunächst solle die Einrichtung erstmal weiter Jugendhaus heißen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Evaluation könne man dann neu beraten. Weiter habe der Haupt- und Finanzausschuss angeregt, aufgrund des Schreibens vom Seniorenbeirat möge der Magistrat bitte Kontakt mit dem Seniorenbeirat aufnehmen.

Stadtverordneter Jan Muschter von der CDU-Fraktion erklärt, das Jugendhaus sei eine sehr wichtige Institution für Neu-Anspach. Darin seien sich alle einig. Die CDU-Fraktion sei damals gegen die Reduzierung gewesen, denn das vorliegende Konzept konnte dem Bedarf in Neu-Anspach nicht gerecht werden. Heranwachsende bräuchten Ansprechpartner und Bezugspunkte auch außerhalb des Elternhauses. Dafür seien Jugendhaus und Jugendpfleger essentiell wichtig. Deshalb beantrage man die 39 Wochenstunden für den Jugendpfleger bzw. die aufsuchende Jugendarbeit und schaffe mehr Möglichkeiten, welche dem neuen Konzept sonst zum Opfer gefallen wären. Es sei auch richtig, nach einem Jahr das neue Konzept zu evaluieren bzw. zu schauen, wo man etwas ändern könne. Der Name der Liegenschaft soll zunächst belassen werde, man könne sehen, in welche Richtung es sich entwickle.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion weist darauf hin, dass die Idee des Namens „Mittelpunkt“ für die Liegenschaft aus dem Seniorenbeirat heraus entstanden sei. Dies sei ein ordentlicher Kompromiss, um nicht nur die Jugendlichen anzusprechen, sondern alle Menschen. Mit diesem Namen könne die Idee dahinter auch besser wiedergegeben werden. Sie beantragt daher, den Namen der Liegenschaft in „Mittelpunkt“ zu ändern. Weiter erklärt sie, die SPD-Fraktion hält die aufsuchende Jugendarbeit für wichtig und wertvoll. Allerdings sei man der Meinung, dass mehr als 25 Wochenstunden Streetwork gar nicht möglich seien, der Rest würde für organisatorische Arbeiten benötigt. Deshalb schlage man vor und erhebe zum Antrag, dass die 14 Wochenstunden Differenz zur Vollzeitstelle in der Verwaltung angesiedelt werden sollen, um dort die entsprechenden Synergien wie z.B. Abstimmung mit dem Ordnungsamt oder dem Bauhof für entsprechende Projekte zu nutzen. Man wolle nicht, dass die kompletten 39 Wochenstunden des Streetworkers zum VzF gegeben werden. Dies hätte zur Folge, dass null Jugendarbeit bei der Stadt geleistet werde.

Für den NBL-Fraktionsvorsitzenden Andreas Moses ist klar, dass der Streetworker seine Arbeit auf der Straße erledigen müsse. Zur Historie erinnert er daran, dass an jeder Stelle im Haushalt geschaut wurde und überall ein Anteil zum Sparen geleistet werden musste. Die NBL-Fraktion trete auch nach wie vor für die Haushaltsdisziplin ein, damit es nicht zu weiteren Grundsteuer-B-Erhörungen komme. Jedoch könne man hier dem Antrag zustimmen, da der Bürgermeister bestätigt habe, die Mehrkosten werden an anderer Stelle kompensiert. Weiter vertrete er die Meinung, dass man hier keine Debatte über den Namen der Einrichtung führen müsse. Der Namen Jugendhaus sei altmodisch, aber man sollte es zunächst dabei belassen und ggf. eine Umfrage unter den Nutzenden durchführen, um auch deren Ideen zu hören.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer hält auch die 39 Wochenstunden für den Streetworker für wichtig. Er erinnert an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2020, als man die Wiederbesetzungssperre für die Stelle des Jugendpflegers aufgehoben habe. Eine Neueinstellung ist damals nicht gelungen, allerdings sollten auch dabei die 39 Wochenstunden wiederbesetzt werden. Deshalb sollten diese 39 Wochenstunden auch jetzt voll besetzt werden und nicht Teile davon in der Verwaltung.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz betont, dass die Jugendarbeit auf dem CDU-Programm für den Kommunalwahlkampf gestanden habe. Dies gelte auch für die nächsten fünf Jahre und man wolle deshalb die vollen 39 Wochenstunden für den Streetworker, einer Verschiebung von Teilstunden in die Verwaltung werde man nicht zustimmen. Der Name der Einrichtung solle erstmal beibehalten werden, gerade auch im Hinblick, welche weiteren Institutionen eventuell dort angesiedelt werden könnten. Dies wisse man jetzt noch nicht genau.

Von der Fraktion Bündnis´90/Die Grünen kann sich Fraktionsvorsitzende Regina Schirmer den Argumenten anschließen. Man bleibe bei dem Antrag, die 39 Wochenstunden für den Streetworker zu schaffen. Laut Aussage des Bürgermeisters verbringe der Streetworker ca. 30 Stunden mit der aufsuchenden Jugendarbeit. Klar ist, dass auch die restlichen Wochenstunden benötigt werden. Eine Übertragung der Stunden in die Verwaltung werde man nicht zustimmen. Der Name Jugendhaus solle zunächst bleiben, da vordringlich die Jugendlichen das Haus nutzen. Nach der Evaluation werde man sehen, welche Nutzer in der Liegenschaft aktiv seien, dann könne man immer noch entscheiden, ggf. den Namen zu ändern.

Stadtverordnete Judith Rahner weist daraufhin, dass die Sache mit der Namensänderung bei den Beratungen zwischen dem VzF als Betreiber und der Verwaltung aufgekommen sei. Sie möchte auch klarstellen, dass man keine Jugendarbeit kürzen wolle, denn mit den von der SPD-Fraktion beantragten 25 Wochenstunden für den Streetworker habe man immer noch mehr wie vorher. Der letzte Streetworker habe nach Aussage nur 20-22 Wochenstunden mit aufsuchender Jugendarbeit verbracht.

Bürgermeister Thomas Pauli erläutert, dass der letzte Streetworker der Stadt bis zu 30 Wochenstunden mit aufsuchender Jugendarbeit verbracht habe, für viel mehr Zeit waren die Jugendlichen aufgrund schulischer Verpflichtungen gar nicht erreichbar. Die Arbeitszeit liege nun einmal überwiegend in den Nachmittags- und Abendstunden. Die 20-22 Wochenstunden seien schlicht weg zu wenig.

Stadtverordneter Marcel Müller von der SPD-Fraktion will deutlich machen, dass man hier eine Grundsatzentscheidung treffe. Wolle man die Jugendarbeit komplett beim VzF ansiedeln oder ein Teil bei der Stadt belassen. Die SPD-Fraktion halte es für wichtig, dass ein Teil bei der Stadt bleibe, auch allein wegen den besseren Vernetzungen zu anderen Bereichen.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion führt aus, es seien sich doch alle einig, wonach die aufsuchende Jugendarbeit elementar wichtig für geordnete Verhältnisse für die Jugendlichen in der Stadt sei. Die CDU-Fraktion trete dafür ein, die 39 Wochenstunden für den Streetworker um Jugendhaus anzusiedeln.

Von der b-now fragt Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien, ob denn eine Teilzeitstelle, wie von der SPD-Fraktion beantragt, überhaupt realistisch sei. Es sei sicher eine gute Idee, für das Organisatorische eine Stelle in der Verwaltung zu haben, damit sich der Streetworker mit seinem Kerngeschäft beschäftigen könne.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer von der VzF-Fraktion betont, es sei nicht die Idee vom VzF gewesen, den Streetworker beim VzF anzusiedeln. Er wiederholt, dass die Stellenbesetzungssperre aufgehoben wurde, damit ein neuer Streetworker bei der Stadt hätte eingestellt werden können. Dies sei nicht gelungen. Daraufhin habe man beim VzF angefragt, ob man sich einen Streetworker leihen könnte. Dem habe der VzF zugestimmt und folglich ist dieser Streetworker vom VzF im Auftrag der Stadt im Einsatz.

Stadtverordneter Andreas Moses ist der Meinung, dass man sich in die konkrete Arbeit und Aufteilung der Arbeitszeiten nicht einmischen solle. Zum Stichwort Ferienspiele verweist er auf ein Beispiel, wobei mehrere Kommunen sich zur Durchführung von Ferienspielen zusammengeschlossen hätten. Eventuell könne dies für die Zukunft auch hier umgesetzt werden.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass es corona-bedingt vielleicht entgangen sei, aber bevor die Absage der Ferienspiele 2020 erfolgte, habe man gemeinsam mit der Stadt Usingen die Ferienspiele geplant. Dies wolle man auch im nächsten Jahr wieder aufgreifen und gemeinsame Veranstaltungen durchführen. Auch hier werde sozusagen schon IKZ geleistet.

Stadtverordneter Jan Muschter ergänzt noch, dass sich der VzF-Streetworker sicher auch mit den städtischen Behörden vernetzen werde und auch kommunizieren werde. Bei einer Teilung der Wochenstunden bedeute dies auch wieder einen höheren Abstimmungsbedarf untereinander, weswegen man es in einer Hand belassen sollte.

Stadtverordneter Marcel Müller führt abschließend aus, die SPD-Fraktion sei der Meinung, dass man als Kommune selbst die Möglichkeit haben sollte, sich mit einem entsprechenden Stundenanteil in diesem wichtigen Jugendbereich zu vernetzen. Er bittet alle zu überlegen, diese Sache komplett nach außen zu vergeben. Dies sehe die SPD-Fraktion kritisch.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erklärt, zunächst über den Antrag der SPD-Fraktion zur Namensgebung abstimmen zu lassen. Es folge der Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung einer Teilzeitstelle mit 14 Wochenstunden in der Verwaltung. Bei negativem Beschluss bedeute dies im Umkehrschluss, dass die vollen 39 Wochenstunden für den Streetworker beim VzF angesiedelt werden. Abschließend lasse er über den Beschluss aus den Ausschüssen abstimmen, ergänzend die Anregung, der Magistrat möge Kontakt mit dem Seniorenbeirat aufnehmen.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei die Stadtverordneten Karin Birk-Lemper und Frank Vogel wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend sind:

1. den Namen der Einrichtung/des Gebäudes Gustav-Heinemann-Straße 9 „Jugendhaus“ beizubehalten und nicht in „Mittelpunkt“ zu ändern.

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

2. die Differenz von 14 Wochenstunden (zwischen der Vollzeitstelle des Streetworkers mit 39 Wochenstunden und den bislang vorgesehenen 25 Wochenstunden) nicht in der Stadtverwaltung, Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur einzurichten, sondern die kompletten 39 Wochenstunden beim Vertragspartner VzF anzusiedeln. In dieser Zeit sollen die Arbeiten umgesetzt werden, die bislang durch die "Streetwork-Stelle" in der Verwaltung realisiert wurden (Mitternachtsturniere, Organisation der Ferienspiele, Gestaltung von Stromkästen, Kooperation mit den selbstverwalteten Jugendzentren etc.).

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

3. Mit dem VzF Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberursel, eine Änderung zur Betriebsvereinbarung für das Jugendhaus abzuschließen. Grundlage bildet der Vereinbarungsentwurf, der der Vorlage Nr. XIII/220/2021 als Anlage beigefügt ist.

Weiter wird beschlossen, dem angepassten Betriebskonzept für das Jugendhaus, das ebenfalls Anlage zur Vorlage Nr. XIII/220/2021 bildet, zuzustimmen.

Die Jugendarbeit im Untergeschoss des Gebäudes soll unverzüglich aufgenommen werden, sobald die Räumlichkeiten nach dem Hochwasserschaden entsprechend wieder nutzbar gemacht wurden. Hierzu setzt der VzF 50 pädagogische Fachkraftstunden ein. Die aufsuchende Jugendarbeit **des Streetworkers** mit insgesamt **39** Wochenstunden soll unverzüglich nach dem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß vertraglicher Vereinbarung fortgeführt werden (mit der Lockerung der Corona-Kontaktbeschränkungen wird diese Leistung seit 03.06.2021 bereits wieder im Auftrag der Stadt durch den VzF erbracht).

Die bedarfsorientierte Vergabe der beiden Büros, sowie der Bezug des dritten Büros durch den VzF und des Bistros durch das „Café Hartel“ erfolgt, sobald die Räumlichkeiten nicht mehr oder nur noch teilweise für das Corona-Testzentrum benötigt werden.

Weiter soll nach einem Jahr Praxisbetrieb des Hauses bzw. der Vorgehensweise eine Evaluation stattfinden.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.12 Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2019 und Entlastung des Magistrats

Vorlage: 274/2020

Wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen ist Stadtverordneter Frank Vogel für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer gibt an, man habe sich in der Fraktion sehr ausführlich mit dem Prüfbericht beschäftigt. Diverse Prüfungsfeststellungen liegen vor, diese führen zu einem einschränkenden Bestätigungsvermerk. Der Haushalt 2020 sei bis heute nicht genehmigt, weil die Aufsichtsbehörde die Zahlen nicht nachvollziehen konnte. Auch die FWG-UBN-Fraktion habe sowohl den Haushalt 2019 wie auch den Haushalt 2020 abgelehnt, da man die Zahlen nicht nachvollziehen konnte. Deshalb werde man der Vorlage nicht zustimmen und dem Magistrat die Entlastung verweigern.

Stadtverordnete Ulrike Bolz spricht für die CDU-Fraktion. Auch die CDU-Fraktion werde nicht zustimmen und die Vorlage ablehnen. Hauptgrund dafür sei, dass erstmals für die Kommune ein Jahresabschluss mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk vorliege. Seit Jahren weise die CDU-Fraktion auf einen speziellen Grund hin, wonach der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Tilgung und Bedienung der Hessenkasse nicht funktioniere. Das wird auch im Prüfbericht beanstandet, deswegen lehne man die Vorlage ab.

Von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Cornelia Scheer, dass auch die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen die Zustimmung verweigern werde. Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass gewisse Vorgaben nicht eingehalten werden, was im Prüfbericht zu Tage kam.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses führt aus, dass nicht alle Entscheidungen in einer Kommune zu 100% richtig sein könnten. Auch in den vergangenen Jahren gab es immer wieder Dinge, die beanstandet wurden. Es stellt sich die Frage, ob die Fehler so schwerwiegend und so gravierend sind, dass man sagen muss, man verweigere die Entlastung. Er halte die Fehler für nicht gravierender als in den Vorjahren. Seine Fraktion werde der Entlastung zustimmen. Außerdem sei klar, dass so eine Entscheidung auch immer eine politische Ebene habe. Er bittet darum, bei der Entscheidung auf der sachlichen Ebene zu bleiben.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien von der b-now-Fraktion erinnert an frühere, nicht schöne Rechnungsprüfungsberichte. Und er könne sich erinnern, die Diskussion, ob man die Zustimmung verweigern könne, schon einmal geführt zu haben. Er meine sich zu erinnern, es gehe nicht, die Zustimmung zu verweigern. Er bittet hier um Aufklärung.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion weist darauf hin, dass viele Dinge, welche beanstandet wurden, schon verbessert oder auch neu geregelt sind, wie z.B. das Vergaberecht. Auch für andere Dinge gebe es schon Lösungen bzw. werden Lösungen gesucht, wie z.B. beim Thema Bushaltestellen. Die SPD-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion erinnert an den Besuch von Herrn Maiworm, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes beim Hochtaunuskreis. Dieser habe gesagt, es gebe keine Gründe, die Entlastung zu verweigern. Weiter solle man sich doch dem Thema sachlich widmen und in die Zukunft blicken. Die Dinge und die Probleme, welche im Prüfbericht aufgeführt sind, solle man in der Zukunft besser machen.

Stadtverordneter Andreas Moses bittet, zügig zur Abstimmung zu kommen, denn es seien alle Argumente ausgetauscht. Es verweist darauf, es sei die Entscheidung der Betroffenen, wie man mit einer möglichen Nicht-Entlastung umgehe, ob man dagegen vorgehe oder nicht. Dies sei nicht Sache der Stadtverordnetenversammlung.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion macht deutlich, dass sich die Aussage von Herrn Maiworm, welche Herr Kirberg zitiert habe, auf den Prüfungsbericht für das Jahr 2018 beziehe, nicht auf den Prüfungsbericht 2019. Zwischen diesen Jahren bzw. diesen Berichten haben sich Tatbestände geändert. Zum Prüfungsbericht 2019 liege der eingeschränkte Bestätigungsvermerk vor.

Stadtverordneter Artur Otto von der b-now-Fraktion weist daraufhin, dass im Magistrat, der jetzt entlastet werden soll, doch Mitglieder aller Fraktionen und Parteien enthalten seien. Man möge beim Beschluss bedenken, welch jämmerliches Bild man abgebe. Er fordere diejenigen, welche die Entlastung verweigern wollen, auf, sich der Stimme zu enthalten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordneter Frank Vogel wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist,

den Jahresabschluss 2019 nebst Prüfbericht. Gleichzeitig wird der Magistrat entlastet.

Prüfungsbeanstandung 1: Fehlerhafte Vergabe Trockenbauarbeiten
Prüfungsbeanstandung 2: Fehlerhafte Vergabe Renovierungsarbeiten
Prüfungsbeanstandung 3: Fehlendes Vergabeverfahren Fahrdienst
Prüfungsbeanstandung 4: Fehlendes Vergabeverfahren Gartenpflege
Prüfungsbeanstandung 9: Verstoß gegen Vergaberecht und § 99 HGO
1-4, 9: Wird im Zuge der neuen Vergabeordnung durch die Verwaltung berücksichtigt.

Prüfungsbeanstandung 5: Unvorteilhafte Vertragsgestaltung
Prüfungsbeanstandung 6: Für die Stadt unvorteilhafte Erbbaurechtsverträge
Prüfungsbeanstandung 7: Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO
Prüfungsbeanstandung 8: Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen
Prüfungsbeanstandung 10: Verstoß gegen § 105 Abs. 1 S. 3 HGO
5+6: Hier obliegt es der politischen Entscheidungen, die Sportförderung anderweitig zu gestalten.
7+10: Unmittelbare Folge der Haushaltsplanung und der Beschlüsse der Politik. Nur durch Konsolidierung und Einsparungen zu ändern. Diese Maßnahmen bleiben jedoch weiteren Beschlüssen vorenthalten.
8: Die Bushaltestellen werden trotz der Beanstandung weiterhin investiv abgewickelt (Begründung Seite 48)

Die Hinweise und Empfehlungen werden umgesetzt.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 20 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Hinweis:

Dieser Beschluss ist mit der Mehrheit von 20 Gegenstimmen abgelehnt. Damit ist der Jahresabschluss 2019 nicht beschlossen sowie keine Entlastung des Magistrats erteilt.

2.13 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019

Vorlage: 307/2020

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen erläutert, dass diese Vorlage doch bitte in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.07.2021 beraten werden möge. Dabei könne man sich Gedanken machen und Kenntnis erhalten, wie die Möglichkeiten des Sozialen Wohnungsbau weiter fortgeschrieben werden können. Ihre Fraktion wolle auch geprüft haben, wie man die Mittel anders einsetzen könne.

Für den Haupt- und Finanzausschuss erklärt Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz, sie komme dem gerne nach. Allerdings stellt sie die Frage, ob der Haupt- und Finanzausschuss dafür das richtige Gremium sei. Sie sei der Meinung, die Stadt habe kein Recht vorzuschreiben, wie die Gemeinnützige Wohnungsbau ihre Gelder verwende und einsetze.

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt und zur erneuten Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

2.14 Jahresabschluss 2020

Vorlage: 162/2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kenntnisnahme der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.15 Bericht für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 208/2021

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Ausschuss habe die Vorlage einstimmig beschlossen. Sie ergänzt, wonach die Neuberechnung der Zahlen über den Stand des Haushaltsvollzugs sowie aktuelle Entwicklungen als Grundlage für die Beratung in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.07.2021 diene.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.04.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.16 Interkommunale Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren

Vorlage: 123/2021

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung an den Anfang der Tagesordnung verschoben. Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Protokollierung an dieser Stelle.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses möchte anmerken, dass seine Fraktion davon ausgehe, wonach sämtliche Gespräche unter enger Einbeziehung der Einsatzabteilungen geschehen. Er möchte festgehalten haben, dass nicht finanzpolitische Aspekte über den praktischen Bedürfnissen des Brandschutzes stehen.

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet, dass bereits eine Arbeitsgruppe der Wehren aus den beteiligten Kommunen gebildet sei, diese tage und arbeite auch schon und werde entsprechend alles auf den Weg bringen. Klar ist, dass der Aufwand für die Ehrenamtlichen nicht mehr leistbar sei und man hier vorankommen wolle, um Hilfe zu geben und zu unterstützen.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion führt aus, dass genau wegen der Wichtigkeit der Tagesordnungspunkt nach vorne gezogen wurde, um heute darüber beschließen zu können. Die SPD-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz sieht in der IKZ Feuerwehr ein effizientes Mittel und einen guten Weg, das Ehrenamt entsprechend zu entlasten. Die CDU-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, ihre Absicht zu erklären, die technische Einsatzfähigkeit aller Fahrzeuge und Gerätschaften im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit zu gewährleisten und sichert dazu den Freiwilligen Feuerwehren ihre volle Unterstützung zu. Der Magistrat wird in diesem Zusammenhang beauftragt, eine Interkommunale Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach mit den Freiwilligen Feuerwehren der Kommunen Grävenwiesbach, Usingen und Wehrheim zu prüfen und mögliche Synergien zu eruieren. Insbesondere die Materialbewirtschaftung, Gerätewartung und die Bildung von Service Points sind dabei zu untersuchen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.17 Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021)

Vorlage: 209/2021

Die Beratung findet gemeinsam mit TOP 3.11 Antrag der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen auf Überarbeitung und Weiterentwicklung des bestehenden Klimaschutzkonzeptes statt.

Für den Umweltausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Regina Schirner. Die Verwaltung habe hier ausgiebig berichtet, es seien Fragen beantwortet worden und es wurde auch viel diskutiert. Der Umweltausschuss habe einstimmig beschlossen, den Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt Neu-Anspach zur Kenntnis zu nehmen.

Von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen spricht Fraktionsvorsitzende Regina Schirner. Man habe den Antrag schriftlich vorgelegt, die Inhalte seien entsprechend bekannt. Das bestehende Klimaschutzkonzept solle aufgrund veränderter Gegebenheiten überarbeitet und auch weiterentwickelt werden. In einem ersten Schritt solle aufbauend auf dem Klimaschutzbericht eine Prioritätenliste erstellt werden. Dazu solle die Verwaltung Vorschläge aufzeigen, was in kurzer, absehbarer Zeit realisiert werden könne. Sie bittet um Zustimmung zum Antrag.

Stadtverordneter Artur Otto von der b-now-Fraktion erklärt die Unterstützung zum Antrag und möchte dies auch entsprechend noch mit folgenden Punkten ergänzen, welche er zum Antrag erhebt:

- die Frage, mit welchen Kosten für die Überarbeitung selbst zu rechnen ist
- es sind 3-5 konkrete Projekte und erreichbare Ziele zu definieren – dabei sind besonders die Bereiche Artenschutz, Waldumbau, Wasserversorgung, Mobilität und Wohnungsbau zu berücksichtigen
- die Frage, mit welchen Kosten für einen Klimaschutzmanager in Vollzeit zu rechnen ist

- dazu ist eine konkrete Stellenbeschreibung zu erarbeiten und vorzulegen
- die Frage, welche Zuschüsse zu erwarten sind
- es soll mit den Nachbargemeinden über IKZ verhandelt werden.

Stadtverordnete Regina Schirner erklärt, über die beiden ersten Punkte könne man überlegen, jedoch sei die Stelle eines Klimaschutzmanagers nicht im Antrag ihrer Fraktion enthalten.

B-now-Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien führt aus, dies wurde bei den Beratungen im Umweltausschuss vorgeschlagen, deshalb gehöre die Frage mit in den Antrag.

Stadtverordnete Charlotte Stöckl von der CDU-Fraktion erklärt die Zustimmung der CDU-Fraktion zum Antrag der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen. Zur Ergänzung der b-now-Fraktion sei man der Auffassung, dass man mit den finanziellen Mitteln der Verwaltung bzw. dem vorhandenen Personal agieren solle, bevor man extern ausschreibe. Zur Stelle eines Klimaschutzmanagers wurde gesagt, dass dies aktuell geprüft werde, deshalb brauche es keinen separaten Antrag.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer möchte ergänzen, dass auch Wasserstoff nicht zu vergessen sei. Seine Fraktion sei der Auffassung, dass bei der Mobilitätswende nicht nur auf die Elektromobilität gesetzt werden dürfe. Seine Fraktion setze auf einen Wechsel hin zur grünen Wasserstoff-Mobilität. Grüner Wasserstoff werde durch Elektrolyse mit Hilfe von Strom aus erneuerbarer Energie z.B. Windkraft und Solarenergie erzeugt und sei komplett emissionsfrei. Ein weiterer Vorteil von grünem Wasserstoff sei, dass er als Energie-Speicher genutzt werden könne. Nutze man den überschüssigen Wind- oder Solarstrom für die Elektrolyse, fungiere der dabei erzeugte Wasserstoff als chemischer Zwischenspeicher für die gewonnene Energie. Wasserstoff gelte deshalb heute als wichtige Ergänzung zu erneuerbaren Energien. Außerdem solle sich die Stadt Neu-Anspach bzgl. einer Wasserstofftankstelle (siehe auch Antrag der NBL-Fraktion vom 13.02.2019) mit der Stadt Bad Homburg austauschen. Und es solle darüber nachgedacht werden, bei Bedarf ein Wasserstofffahrzeug (Brennstoffzelle) anzuschaffen. Auch hier könne man sich mit der Stadt Bad Homburg austauschen, die ein solches Fahrzeug für 30.000 Euro angeschafft haben. Weiter wäre es auch schön, ein messbares Ziel (z.B. Steigerung der Solardächer auf 50% in der Stadt Neu-Anspach) zu vereinbaren, welches man bis zu einem gewissen Zeitpunkt erreichen möchte. Auch müsse man Maßnahmen planen, um ein solches Ziel zu erreichen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, weist daraufhin, dass bis jetzt ein Antrag der b-now vorliege. Darüber werde er später abstimmen lassen. Den Beitrag der FWG-UBN verstehe bzw. werte er als Material für weitere Debatten, wenn man an die Überarbeitung des Klimaschutzkonzeptes komme.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses erklärt, man werde der Vorlage zustimmen. Auch sei der Antrag der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen unbedenklich. Allerdings sei er der Meinung, dass die angegebenen Werte nicht allein in Neu-Anspach zu leisten seien. Die Maßnahmen, die die Stadt machen könne, sollten auch ergriffen werden. Bei der Mobilitätswende nur auf Elektromobilität zu setzen, reiche nicht. Wasserstoff gehöre auch dazu, deshalb unterstütze er den Beitrag des Kollegen Fleischer.

Stadtverordnete Regina Schirner erklärt nochmal, ihre Fraktion würde sehr gerne einen Klimaschutzmanager haben wollen, aber man habe diesen explizit nicht mit im Antrag aufgeführt. Die Verwaltung habe bei der Vorstellung des Berichts im Umweltausschuss aufgezeigt, was mit einer externen Unterstützung möglich sei bzw. ob eventuell Fördermittel dafür zu bekommen seien. Das sei schon in Prüfung. Es gelte jetzt, erste Schritte auch schon ohne einen Klimaschutzmanager zu erreichen. Und dass man in Neu-Anspach entsprechend einen Beitrag leisten müsse, darin seien sich alle einig.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung verliest noch einmal den ergänzenden Antrag der b-now-Fraktion. Er wolle diesen nicht werten, aber unkritisch darauf hinweisen, dass dieser der Gewinnung von zusätzlichen Informationen diene. Mit dem Antrag werde noch nichts beschlossen.

Stadtverordneter Fabian Schmidt von der SPD-Fraktion kann sich für die SPD-Fraktion entsprechend anschließen. Der Klimaschutz sei eine zentrale Herausforderung. Daher unterstütze die SPD-Fraktion beide Anträge.

Stadtverordneter Günter Siats von der SPD-Fraktion ist der Meinung, dass Wasserstoff nur ein Sinn ergebe, wenn dieser durch erneuerbare Energien erzeugt werde. Davon sei man aktuell noch weit entfernt. Man möge sich auf Dinge in Neu-Anspach konzentrieren, die man auch beeinflussen könne und brauche sich nicht mit einer Wasserstofftankstelle zu beschäftigen.

Bürgermeister Thomas Pauli macht nochmal deutlich, dass ein Klimaschutzmanager nicht mit zusätzlichem Personal möglich sei, da man im Stellenplan keine Stelle dafür zur Verfügung habe. Auch sei kein Geld für eine externe Unterstützung bzw. Beratung im Haushalt eingeplant. Er verstehe nicht, warum etwas beantragt werde, was man bereits prüfe. Im Umweltausschuss habe er zugesagt, dass die Klimaschutzmanager-Angelegenheit geprüft werde und ob z.B. eine Förderung möglich sei.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer erklärt die Zustimmung der FWG-UBN-Fraktion zum Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen. Zum Thema Wasserstoff ergänzt er noch, dass es auch im Industriepark Höchst eine Tankstelle gebe und der RMV auch Brennstoffzellenzüge bestellt habe. Dies sei also keine Sache für die Zukunft, sondern sei jetzt schon Gegenwart.

Stadtverordneter Artur Otto bittet darum, dass man eine saubere Finanzierung für die Sache hinbekomme. Aus eigener Erfahrung glaubt er, dass eine Wasserstofftankstelle erst in 20 Jahren realistisch sei.

Stadtverordneter Klaus Hoffmann von der CDU-Fraktion erklärt, die CDU-Fraktion werde dem Ergänzungsantrag der b-now-Fraktion nicht zustimmen. Viel mehr stimme er dem Bürgermeister zu, dass die Bearbeitung zum Klimaschutzkonzept mit vorhandenem Personal erfolgen solle.

Stadtverordnete Regina Schirner macht deutlich, dass man dem ersten Punkt des Antrags der b-now-Fraktion folgen könne. Zum zweiten Punkt solle man doch die Prioritätenliste der Verwaltung abwarten. Ihre Fraktion habe das Zutrauen, dass Projekt definiert werden, welche kurzfristig umgesetzt werden können und welche am wenigsten kosten.

Stadtverordneter Bernd Töpferwien erklärt, es mache Sinn, sich auf wesentliche Projekte zu beschränken, um sich nicht zu verzetteln. Wenn mehrere Projekte gleichzeitig bearbeitet werden, sinke die Effizienz.

Bürgermeister Thomas Pauli weist abschließend daraufhin, dass es eigentlich schon eine Prioritätenliste gebe. Im Klimaschutzkonzept von 2013 sei festgehalten, welche Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig umsetzbar seien. Man werde das entsprechend aufbereiten, dann könne im Umweltausschuss beraten und entschieden werden.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erklärt, er lasse zunächst über den Ergänzungsantrag der b-now-Fraktion abstimmen. Es folgt der Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen unter TOP 3.11. Abschließend lasse er über die Beschlussvorlage zum TOP 2.17 abstimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021), der als Anlage beigefügt ist, zur Kenntnis zu nehmen.

Die Verwaltung wird dem Magistrat und dem Umweltausschuss jährlich ein Update zum Umwelt- und Klimaschutzbericht vorlegen. Die Aktualisierung enthält alle aktuellen und geplanten Maßnahmen, Projekte und Aktionen sowie eine Übersicht über die bereits in Anspruch genommenen Förderprogramme - sortiert nach Bereichen und Handlungsfeldern in Form einer Tabelle.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.18 Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters der Stadt Neu-Anspach für die Verbandsversammlung der ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Vorlage: 146/2021

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung Einwände erhebt, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

1. Thomas Pauli, Bürgermeister

zum Vertreter und

2. Ulrike Bolz

zu dessen Stellvertreterin der Stadt Neu-Anspach für die Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.19 Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode

Vorlage: 167/2021

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, macht darauf aufmerksam, dass man mit dem Beschluss, die Schriftführerinnen und Schriftführer der Fachausschüsse auch in der Stadtverordnetenversammlung einzusetzen, eine größere Flexibilität bzw. mehr Optionen im Vertretungsfall bei Krankheit, Urlaub oder Quarantäne erreiche.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass alle gewählten Schriftführerinnen und Schriftführer bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den Fachausschüssen auch in der Stadtverordnetenversammlung eingesetzt werden können.

Nachrichtlich:

Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
Schriftführer: Christian Neuenfeldt

Bauausschuss (BauA)
Schriftführerin: Linda Braum
Stellvertreter: Martin Sachs
Stellvertreterin: Sarah Corell

Sozialausschuss (SozA)
Schriftführerin: Anja Engers
Stellvertreterin: Anke Ludwig
Stellvertreter: Nico Sturm

Umweltausschuss (UA)
Schriftführer: Martin Sachs
Stellvertreterin: Dorothea Gutjahr
Stellvertreterin: Sarah Corell

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Anträge

3.1 Antrag der NBL-Fraktion zur Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorlage: 228/2021

Für die antragstellende NBL-Fraktion möchte Fraktionsvorsitzender Andreas Moses die Begründung kurzfassen. Jeder kenne die Situation in Neu-Anspach aus den vergangenen Sommern, wonach es Trinkwasserprobleme bzw. Trinkwasserengpässe gegeben habe, so sei z.B. auf den Friedhöfen das Wasser abgestellt worden. Die Menschen verstehen nicht, warum weiter gebaut werde, wenn gleichzeitig das Trinkwasser knapp sei. Dieser Widerspruch sei für die Bevölkerung nicht verständlich. Deshalb sei es notwendig, dass der Wasserbeschaffungsverband einmal seine Strategie erläutere.

Stadtverordnete Charlotte Stöckl von der CDU-Fraktion beantragt die Änderung in einen Prüfantrag, wonach zu prüfen sei, ob der Wasserbeschaffungsverband dazu Auskunft geben könne bzw. einen Sachstandsbericht abliefern könne. Die Frage, wie die Versorgung mit Trinkwasser in den Dürremonaten geleistet werden könne, müsse beantwortet werden.

Bürgermeister Thomas Pauli führt aus, dass es im Wasserbeschaffungsverband, wozu die Kommunen Usingen, Neu-Anspach und Wehrheim gehören, eine Verbandsversammlung und eine Verbandsschau gebe. Darin werde regelmäßig über die Trinkwassersituation berichtet. Er könne, kraft seines Amtes, aus dem Vorstand des Wasserbeschaffungsverbands bestätigen, dass es ein Dauerthema sei. Man habe ein Verbraucherproblem, wonach an heißen Tagen im Sommer der Verbrauch derart hoch ansteige, dass dies mit weiterer Beschaffung nicht lösbar sei. Er macht deutlich, dass z.B. der Friedhof Anspach mit Brauchwasser versorgt werde, welches im letzten Sommer aufgrund des fehlenden Niederschlags aufgebraucht wurde. Somit wurde hier kein Wasser abgestellt – aber eben auch kein Trinkwasser nachgespeist. Dies werde er bei einer Knappheit auch nicht machen. Er wolle die Botschaft vermitteln, dass man in diesem Thema aktiv sei, es mehrere Optionen gebe, mit dem Ziel, die Spitzenlast im Sommer besser abzufangen. Auch spreche man mit anderen Verbänden im gesamten Hochtaunuskreis.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen hält den Antrag der NBL-Fraktion obsolet. Sie sei bei der Verbandsschau gewesen und hätte sich die Berichte angehört. Dort sei klargestellt worden, dass die Trinkwasserversorgung ebenso wie die Entsorgung des Abwassers sicher sei.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, erkennt Einigkeit, wonach man sich mit dem Wasserbeschaffungsverband zusammensetzen und sich dabei einmal richtig informieren lassen möge. Dies könne am besten im Fachausschuss geschehen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz hält die Änderung in einen Prüfantrag für genügend.

Stadtverordneter Andreas Moses erklärt, man könne mit einem Sachstandsbericht über die Trinkwasserversorgung in den zuständigen Fachausschüssen gut leben.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion erklärt, dies habe man bereits in früheren Jahren im Umweltausschuss praktiziert. Einmal im Jahr sei ein Bericht sinnvoll, so wie man es auch vom Thema Wald kenne. Damit erhalten die Dinge den Stellenwert, den sie verdienen.

Stadtverordneter Günter Siats von der SPD-Fraktion erklärt die Zustimmung der SPD-Fraktion, wenn das Thema auch im Umweltausschuss behandelt werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, beim Wasserbeschaffungsverband Usingen (WBV) einen jährlichen Sachstandsbericht zum Thema Wasserversorgung anzufordern. Dieser jährliche Sachstandsbericht ist im Bauausschuss sowie im Umweltausschuss zu beraten.

Ziel dieser Maßnahme ist, dass die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig umfassend zum Thema Wasserversorgung vom WBV informiert wird.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Prüfantrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen I

Vorlage: 229/2021

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses führt aus, wonach die Ideen des Antrags vom VDK-Ortsverein stammen. Der VDK-Ortsverein habe vor der Kommunalwahl einen Brief an alle Fraktionen geschrieben und dabei konkrete Vorschläge zu gewissen Sachverhalten gemacht. Damit diese Themen nicht in der Schublade verschwinden, habe seine Fraktion einige Dinge aufgegriffen und in diesen Antrag, wie auch den folgenden Antrag beim nächsten Tagesordnungspunkt, umgesetzt. Man sei der Meinung, der Inhalt des Briefs sollte Beachtung finden bzw. könne man damit den betroffenen Menschen etwas Erleichterung bringen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz bestätigt, dass auch er den Brief erhalten habe. Seine Fraktion werde dem Antrag zustimmen und sich zusätzlich bei einem Vor-Ort-Termin persönlich überzeugen.

Die Vorsitzende der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen, Regina Schirner, erklärt ebenfalls die Zustimmung für diesen Wahlprüfstein des VDK.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, folgendes zu überprüfen und in der Stadtverordnetenversammlung zu berichten:

1) An welchen Bushaltestellen finden besonders häufig Verkehrsverstöße durch rechtswidriges Parken statt? Stehen diese Parkverstöße mutmaßlich im Zusammenhang mit der Andienung nahegelegener Altglascontainer, Kleidercontainer oder Briefkästen?

2) Unter welchen Voraussetzungen kann Neu-Anspach am Projekt „Modellregion Inklusion“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration teilnehmen? Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, um für Neu-Anspach einen Inklusionsbeirat zu gründen?

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Antrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen II

Vorlage: 230/2021

Stadtverordneter Stefan Ziegele (FDP) erklärt, man könne dem Antrag zustimmen, jedoch habe er zwei Punkte gefunden, wo er Änderungsbedarf sehe. Allein die Vorstellung, die Toilettenanlagen auf den Friedhöfen für alle Besucher pauschal zu öffnen, ergeben bei ihm viele Fragen, die zuerst geprüft werden müssen. Daher beantragt er, den Punkt 2 wie folgt zu ändern: Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob die vorhandenen Toilettenanlagen auf den Friedhöfen für alle Besucher geöffnet werden können.

Weiter sei der letzte Satz unter Punkt 4 nicht glücklich formuliert, denn damit werde der Eindruck erweckt, die Stadt müsse sich nicht an die Straßenverkehrsordnung halten. Dies sei aber falsch. Daher beantrage er, den letzten Satz unter Punkt 4 zu streichen.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses hält die beiden Anträge für sinnvoll. Seine Fraktion übernehme die beiden Punkte in den bestehenden Antrag.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen:

1) eine Aktualisierung des Stadtführers „Barrierefreiheit“ (aktueller Stand 2015) vorzubereiten,

2) zu prüfen, ob die vorhandenen Toilettenanlagen auf den Friedhöfen für alle Besucher, zumindest in den Sommermonaten, geöffnet werden können,

3) eine gemeinsame Ortsbegehung von Bauausschuss und VdK vorzubereiten, um aufzuzeigen, wo Bürgersteige zu schmal und für Rollator-Rollstuhlfahrer nahezu unüberbrückbar sind.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Bürgermeister zu bitten, beim Ordnungsamt darauf hinzuwirken, dass bei der Parkraumüberwachung Schwerpunktkontrollen dahingehend unternommen werden, diese dort besonders nachhaltig durchzuführen, wo Parkverstöße auch zu einer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Rollstuhlfahrern, Nutzern von Rollatoren oder Personen mit Kinderwagen führen (können).

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Antrag der NBL-Fraktion zur Einrichtung eines runden Tisches für bezahlbaren Wohnraum

Vorlage: 231/2021

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses führt aus, wonach das Thema bezahlbarer Wohnraum alle Beteiligten in den Ballungsräumen, besonders im Rhein-Main-Gebiet, permanent beschäftige. Man stehe immer wieder in den Beratungen vor der Frage, was könne man als Kommune tun, welche Instrumente stehen zur Verfügung. Mit dem Antrag wolle man erreichen, die Möglichkeiten zu erfahren, welche die Kommune habe bzw. welche nicht. Es solle ein Rahmen ausgelotet werden. Wenn man dann Spielräume habe, werde man in der Praxis entsprechend handeln.

Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien von der b-now-Fraktion hätte gerne eine Definition, was bezahlbarer Wohnraum sei bzw. welcher Preis pro m² angenommen werde. Dies sei eine Grundvoraussetzung. Dazu solle man die Spezialisten befragen, wie z.B. die Gemeinnützige Wohnungsbau. Damit komme man zur Frage, ob dies in Neu-Anspach realisierbar sei und die Stadt in der Lage dazu sei, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen erklärt, ihre Fraktion werde nicht für die Einrichtung eines runden Tisches stimmen. Man habe die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Fachausschüsse, man könne Sondersitzungen einberufen und auch Experten zum Thema einladen.

Stadtverordneter Uwe Kraft von der CDU-Fraktion kann sich der Vorrednerin Scheer anschließen und fragt, ob der Wurf mit einem runden Tisch wie von der NBL-Fraktion beantragt nicht zu groß sei. Er halte eine Gesprächsrunde mit der Gemeinnützigen Wohnungsbau, welche vergleichbare Projekte und auch Fördermöglichkeiten kenne, im Fachausschuss für besser. Weiter stelle sich die Frage, welche derartige Flächen in Neu-Anspach im Einflussbereich der Stadt sind. Nur bei Flächen, welche der Stadt gehören, könne man Bedingungen bei der Ausschreibung daran knüpfen, einen Teil der Wohnungen mit bezahlbaren Mieten über den Kaufvertrag zu regeln. Wenn es keine Flächen gebe, habe die Stadt auch keine Möglichkeiten. Er erhebt zum Antrag, den vorliegenden Antrag in den Bauausschuss zu verweisen und dort mit Experten zu sprechen.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion erklärt die Zustimmung ihrer Fraktion, den Antrag in den Bauausschuss zu verweisen und dort mit den Beteiligten zu sprechen.

Stadtverordneter Andreas Moses führt aus, es sei zu kurz gedacht, nachzudenken, was man heute habe. Man müsse für die Zukunft planen, denn man habe ja viele Flächen beim Regionalverband angemeldet. Nur mit den Experten der Gemeinnützigen Wohnungsbau zu sprechen, sei zu wenig. Man benötige auch andere Experten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, weist daraufhin, dass die Zeitgrenze 23:00 Uhr gemäß § 12 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 10.12.2017 erreicht sei. Aufgrund der verbleibenden

Anträge ist er der Meinung, diese heute noch entsprechend zu beraten. Es erhebt sich kein Widerspruch. Daher wird die Erledigung der Tagesordnung fortgesetzt.

3.5 Antrag der NBL-Fraktion zur Umsetzung des Stadtentwicklungsplans 2040

Vorlage: 232/2021

Zu Beginn der Sitzung wurde eine gemeinsame Beratung der Tagesordnungspunkte 3.5, 3.6 und 3.7 vereinbart. Der besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Protokollierung an dieser Stelle.

Stadtverordneter Uwe Kraft von der CDU-Fraktion beantragt, die Anträge zu den Tagesordnungspunkten 3.5, 3.6 und 3.7 zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen. Dort könne man grundlegende Sachen zunächst besprechen und dann ggf. mit einem Beschlussvorschlag wieder in die Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung zurückgeben.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Antrag der CDU-Fraktion auf Intensivierung des Stadtentwicklungsprojekt 2040 ISEK durch die Einrichtung eines "Runden Tisches", insbesondere für den Bereich Neue Mitte

Vorlage: 233/2021

Zu Beginn der Sitzung wurde eine gemeinsame Beratung der Tagesordnungspunkte 3.5, 3.6 und 3.7 vereinbart. Der besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Protokollierung unter TOP 3.5.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines Arbeitskreises zum Thema "Neue Mitte"

Vorlage: 235/2021

Zu Beginn der Sitzung wurde eine gemeinsame Beratung der Tagesordnungspunkte 3.5, 3.6 und 3.7 vereinbart. Der besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Protokollierung unter TOP 3.5.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.8 Antrag der SPD-Fraktion auf Entwicklung von Möglichkeiten zur Gestaltung eines fahrradfreundlichen Neu-Anspachs

Vorlage: 236/2021

Die Beratung findet gemeinsam mit dem TOP 2.3 Erlass einer neuen Stellplatz- und Ablösesatzung statt. Der besseren Übersichtlichkeit wegen findet die Protokollierung unter TOP 2.3 statt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, Möglichkeiten unter Einbeziehung des ADFC sowie der ISEK-Arbeitsgruppe „Verkehr und Mobilität“ (weiter-) zu entwickeln, wie ein fahrradfreundliches Neu-Anspach gestaltet werden kann. In diesem Rahmen sollen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsförderer der Stadt Neu-Anspach Fördermöglichkeiten für die Umsetzung eines Radwegenetzes eruiert werden. Denkbar wäre in einem zweiten Schritt aufbauend auf den Vorschlägen des Magistrates die Einrichtung eines Arbeitskreises „fahrradfreundliche Stadt“.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.9 Antrag der SPD-Fraktion auf Verdeutlichung des Willens, die K738 in städtische Hand zu überführen

Vorlage: 237/2021

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion beantragt, den vorliegenden Antrag in den zuständigen Fachausschuss, konkret in den Bauausschuss, zu verweisen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.10 Antrag der FWG-UBN-Fraktion auf Überprüfung und Fortschreibung der Konzeption Sportstättenentwicklung "Sport und Bewegung in Neu-Anspach"

Vorlage: 239/2021

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion beantragt, den vorliegenden Antrag in die zuständigen Fachausschüsse, konkret in den Bauausschuss sowie in den Sozialausschuss, zu verweisen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss und in den Sozialausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.11 Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen auf Überarbeitung und Weiterentwicklung des bestehenden Klimaschutzkonzeptes

Vorlage: 242/2021

Die Beratung findet gemeinsam mit dem TOP 2.17 Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021) statt. Der besseren Übersichtlichkeit wegen findet die Protokollierung unter TOP 2.17 statt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen,

1) das bestehende Klimaschutzkonzept aufgrund veränderter Gegebenheiten und Anforderungen zu überarbeiten und sukzessive weiterzuentwickeln. Dabei sollen Maßnahmen und Projekte so vorangetrieben werden, dass die Stadt Neu-Anspach ihren Beitrag zur Erreichung des im Pariser Klimaschutzabkommen festgelegten Zieles der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad °C leistet.

2) Im ersten Schritt, aufgrund des am 17.06.2021 im Umweltausschuss vorgestellten Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021) eine Prioritätenliste zu erstellen, welche die für Neu-Anspach wichtigsten und dringendsten Maßnahmen zur Erreichung der o.g. Ziele aufzeigt und die kurz- und mittelfristig umsetzbar sind.

Die Möglichkeit von Fördermaßnahmen sind generell zu prüfen und entsprechende Fördermittel sind zur Umsetzung von Maßnahmen zu beantragen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, als Ergänzung zum Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen folgende Punkte zu beschließen:

- Mit welchen Kosten ist für die Überarbeitung selbst zu rechnen
- Es sind 3-5 konkrete Projekte und erreichbare Ziele zu definieren – dabei sind besonders die Bereiche Artenschutz, Waldumbau, Wasserversorgung, Mobilität und Wohnungsbau zu berücksichtigen
- Mit welchen Kosten ist für einen Klimaschutzmanager in Vollzeit zu rechnen
 - Es ist eine konkrete Stellenbeschreibung zu erarbeiten und vorzulegen
 - Welche Zuschüsse sind zu erwarten
 - Es soll mit den Nachbargemeinden über IKZ verhandelt werden

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

4.1 Antrag der SPD-Fraktion auf Überprüfung/Optimierung der verkehrlichen Situation Kreuzung Zum Kirchborn/Otto-Sorg-Weg im Stadtteil Westerfeld

Vorlage: 94/2021

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Tagesordnung in den Bereich „mit Aussprache“, konkret als neuer Tagesordnungspunkt 3.12, verschoben.

Stadtverordneter Günter Siats von der SPD-Fraktion erklärt, den ursprünglichen Antrag der SPD-Fraktion, welcher zu dieser Mitteilung geführt habe, erneut zu stellen. Die Haifischzähne habe es früher schon einmal gegeben, diese haben nichts bewirkt. Man müsse für die Sicherheit der Anwohner etwas tun.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses erklärt, er sehe sich außerstande, jetzt über diesen Antrag zu entscheiden. Er beantragt, den Antrag der SPD-Fraktion in den Bauausschuss zu verweisen.

Stadtverordneter Fabian Schmidt erklärt die Zustimmung der SPD-Fraktion zur Verweisung des Antrags in den Bauausschuss.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Bauausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.2 Mobilitätsstrategie FrankfurtRheinMain – Bewegungsqualität für alle

Vorlage: 104/2021

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hat in den vergangenen zwei Jahren mit umfangreicher Bürger- und Fachbeteiligung die Mobilitätsstrategie FrankfurtRheinMain erarbeitet und beschlossen.

Die Mobilitätsstrategie benennt die Vision, die gemeinsam erreicht werden soll. Sie zeigt die erprobten Werkzeuge und Maßnahmen auf, mit denen man diese Vision erreichen kann. Sie stellt nicht das Ende des Prozesses dar, sondern dessen Anfang. Denn gemeinsam mit den Kommunen und Partnern der Region sollen nun maßgeschneiderte Lösungen aus den erprobten Werkzeugen erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Mobilitätsstrategie setzt drei Forderungen als grundsätzliche Bedingungen, die der Gestaltung von Raum und Mobilität dienen:

1. Mobilität für alle – bezahlbar, barrierefrei und erreichbar
2. Unnötigen Verkehr vermeiden – direkt, kompakt, bewusst
3. Nötigen Verkehr gestalten – umweltfreundlich, umfeldgerecht, sicher und verlässlich, wirtschaftlich

Darauf basierend ergibt sich die Vision für Mobilität in FrankfurtRheinMain:

FrankfurtRheinMain erreicht Bewegungsqualität für alle. Von jedem besiedelten Ort der Region ist innerhalb von fünf Gehminuten ein Mobilitätsangebot zu erreichen. Unnötiger Verkehr wird vermieden, notwendiger Verkehr wird umweltfreundlich und umfeldgerecht gestaltet. **FrankfurtRheinMain wird die Fünf-Minuten-Region.**

Die Mobilitätsstrategie legt dabei folgende Verkehrs- und Klimaziele bis ins Jahr 2030 fest:

1. Im Jahr 2030 hat sich im Modal-Split der Region FrankfurtRheinMain der Anteil des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, Bus und Bahn) von 55 auf 65 Prozent erhöht.
2. Im Jahr 2030 sind die Treibhausgasemissionen in der Region FrankfurtRheinMain um 55 Prozent gegenüber dem Wert von 1990 reduziert.

Erreicht werden sollen diese Ziele mit folgenden 19 Maßnahmen:

- M1: Schließung der Lücken im überörtlichen Fahrradrouthenetz, dargestellt im Regionalen Flächen nutzungsplan RegFNP
- M2: Bau der Radschnellwege FrankfurtRheinMain (FRM 1–9)
- M3: Entwicklung eines Konzepts mit Umsetzungsstrategie für Mobilitätsstationen
- M4: Etablierung des regionalen Netzwerks Mobilitätsstationen
- M5: Ausbau von Bike + Ride-Anlagen
- M6: Weiterentwicklung regionales Park + Ride-Konzept
- M7: Gründung des Fußverkehrsforums Rhein-Main
- M8: Analyse der fußläufigen Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen
- M9: In fünf Minuten fußläufig ein Mobilitätsangebot erreichen
- M10: Konzept zur Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit von Bahnhöfen

- M11: Barriere armer Ausbau aller Schienenhaltepunkte
- M12: Ausweisung neuer Baugebiete vorrangig maximal 2.000 Meter von einem Schienenhaltepunkt entfernt
- M13: Bau des Schienenrings um Frankfurt am Main
- M14: Aufbau von On-Demand-Verkehrssystemen in der Region
- M15: Ausbau des Schnellbusliniennetzes in der Region
- M16: Entwicklung urbaner Seilbahnen
- M17: Prüfung des Potenzials der Gleisanschlüsse in der Region für mehr Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene
- M18: Regionaler Schienencoach für mehr Güter auf die Schiene und bessere Erreichbarkeit für Fahrgäste
- M19: Erarbeitung eines regionalen Wirtschaftsverkehrskonzepts

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain möchte direkt an die Umsetzung der Maßnahmen gehen, bei denen er als „Kümmerer“ vorgesehen ist. Bei den anderen Maßnahmen werden die vorgesehenen Kümmerer vom Team des Regionalverbands bestmöglich unterstützt.

Für genauere Informationen ist die gesamte Mobilitätsstrategie FrankfurtRheinMain als Anlage beigefügt.

4.3 2020-15 Sanierung Waldschwimmbad Förderprogramm

Vorlage: 153/2021

Mit Datum 30.04.2021 teilte des Planungsbüro koop-raumzeit (Planungsfirma für den Schwimmbadneubau) mit, dass die letzten Wochen der Edelstahlpreise um 2.200,-- EUR/Tonne netto gestiegen sind und es sei jetzt schon abzusehen, dass mit einer Baukostenerhöhung von ca. 200.000 EURO zu rechnen sei.

Die aktuellen Baukosten für die Schwimmbadsanierung werden im Zuge der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt, wenn bis dato der Zuwendungsbescheid vorliegt und der Auftrag an das Planungsbüro ausgelöst werden konnte. Sollte bis dahin keine Beauftragung bzw. keine Kostenberechnung vorliegen, so werden die genannten 200.000 EUR auf die bereits im Haushalt 2021 angemeldeten Kosten der Schätzung aufgeschlagen. Ob sich bezüglich des Förderantrages etwas ändert oder dieser angepasst werden muss, wird aktuell von Herrn Lorenz geprüft bzw. eine entsprechende Anfrage gestellt. Wann hier eine Antwort / Aussage vorliegt, ist nach den bisherigen Erfahrungswerten mit dem Fördermittelgeber offen. Eine entsprechende Information an die politischen Gremien wird erfolgen.

4.4 Friedhof Mitte Vollbelegung der Grabkammern in den Urnenstelen

Vorlage: 184/2021

Die mittlerweile elf Urnenstelen mit je 16 Grabkammern sind jetzt komplett belegt. Es steht aktuell keine freie Grabkammer mehr zur Verfügung, Beisetzungen sind nur als Zweit- oder Drittbelegungen in bereits erworbenen Grabkammern möglich.

Nach wie vor besteht eine rege Nachfrage nach dieser Bestattungsart. Im Vergleich zu den Einführungsjahren (ab 2006) ist die Nachfrage in den letzten Jahren etwas zurückgegangen, was hauptsächlich auf die Ausweitung (konkret: Urnenbaumgrabstätten, pflegefreie Urnengrabstätten) bzw. die Vielfalt der Grabstättenarten zurückzuführen ist. In der jüngeren Vergangenheit (ab 2014) wurde ca. alle 2 Jahre eine neue Urnenstele errichtet.

In der Vergangenheit wurde vorausschauend geplant, so sollte im Jahr 2020 bereits eine neue Urnenstele gebaut werden, allein die fehlende Haushaltsgenehmigung hat dies verhindert. Aus dem gleichen Grund ist auch aktuell kein Neubau einer Urnenstele möglich, die Gelder sind im Haushalt 2021 eingestellt.

Sollte jetzt der Wunsch nach einer Urnenbeisetzung in der Urnenstele geäußert werden, besteht nur die Möglichkeit, in die Urnenwand auf dem Friedhof Anspach auszuweichen. Eine spätere Umbettung, in eine neue Urnenstele auf dem Friedhof Mitte, ist NICHT problemlos möglich, da die Urnenwandtafeln, welche bei einer Beisetzung miterworben werden, unterschiedlichen Größen und Farben haben. Alternativ gibt es weitere pflegefreie Grabstätten zur Auswahl auf allen Friedhöfen.

Die Verwaltung wird die Reaktionen auf diese Situation entsprechend dokumentieren und zu gegebener Zeit wieder berichten.

4.5 Radverkehrskonzept des Hochtaunuskreis

Vorlage: 207/2021

Der Hochtaunuskreis hat im Jahr 2020 zusammen mit dem Planungsbüro RV-K aus Frankfurt am Main das Radverkehrskonzept Hochtaunuskreis gestartet. Ziel ist die Vernetzung aller Städte und Gemeinden, Orts- und Stadtteile sowie Verbindung zu angrenzenden Kommunen der Nachbarlandkreise. Es soll dabei ein abgestuftes Radverkehrsnetz zur Anbindung aller relevanten Ziele entwickelt werden.

Es werden Bestandsdatenanalysen, Befahrungen des gesamten Netzes, Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen, Abstimmungen mit den Kommunen und Bürgerbeteiligungen durchgeführt. Bei einer Online-Beteiligung Ende 2020 haben 689 Personen insgesamt 1.664 Meldungen abgegeben.

Es handelt sich bei dem Radverkehrskonzept nur um Maßnahmenempfehlungen, deren Umsetzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Träger öffentlicher Belange. Das übliche Planungs- und Genehmigungsverfahren wird nicht ersetzt. Ein Radverkehrskonzept ist häufig Voraussetzung für Förderungen durch Bund und Land.

Nach Befahrung des Entwurfsnetzes durch das Planungsbüro, finden seit April 2021 Ortstermine in allen Kommunen statt. Am 31.05.2021 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen der Verwaltung und dem Planungsbüro zum Planungsstand von Neu-Anspach stattgefunden. Hierbei wurden noch ein paar Änderungen an der Routenführung und möglichen Maßnahmen vorgenommen. Grundsätzlich wurden die vorhandenen Radwege im Stadtgebiet und deren Beschilderung positiv bewertet. Das Planungsbüro wird anschließend für jede Kommune individuelle Maßnahmendatenblätter entwickeln. Der aktuelle Planungsstand kann auf <https://www.rv-k.de/Hochtaunuskreis/Radverkehrskonzept/Abstimmung/WebGIS.html> eingesehen werden. Im Herbst 2021 wird der Hochtaunuskreis in einem Maßnahmenworkshop alle Ergebnisse vorstellen.

4.6 Kommunale Pflichtaufgabe zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) Bekanntgabe der Aufforderung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten

Vorlage: 212/2021

Die hessischen Kommunen sind nach § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) verpflichtet, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unverzüglich mitzuteilen und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Dort wird die sog. Hessische Altflächendatei als Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) geführt.

Für die Datenmeldung an das HLNUG steht den Kommunen aktuell das kostenlose Datenübertragungssystem DATUS online zur Verfügung. Mittel für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung dieser Pflichtaufgabe erhalten die Gemeinden indirekt über den horizontalen Finanzausgleich zwischen Land und Kommune.

Die hessischen Kommunen wurden in den letzten Monaten mehrfach von verschiedenen Fachbehörden und Stellen (u.a. Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, RP Darmstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Kommunale Spitzenverbände) aufgefordert, ihrer Verpflichtung zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nachzukommen.

Den Gemeinden des Hochtaunuskreises wurde über die Kommunalaufsicht mit E-Mail vom 4.3.2021 der Erlass des Hessischen Innenministeriums betreffend die Aufforderung zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten (Gz.:IV 13 - 81d-01-17/001, Anlage 1) und das Schreiben des Hessischen Umweltministeriums vom 23.08.2019 (Anlage 2) zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung weitergeleitet. Nach den Vorgaben des Erlasses ist die Anordnung zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 50 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben. Die Kommunalaufsicht hat die Kommunen aufgefordert, zu verfügen, dass die Anordnung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 HGO bekannt zu geben ist. Nach § 50 Abs. 3 HGO hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung ihr wichtige Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt, mitzuteilen.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht soll dies nunmehr in der ersten offiziellen Sitzungsrunde nach der Kommunalwahl bzw. Konstituierung erfolgen.

Die Verwaltung möchte gleichzeitig die Kommunalaufsicht, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung über den Sachstand der Erfassung in der Stadt Neu-Anspach informieren. Nach erfolgter Mitteilung und Kenntnisnahme durch die Stadtverordnetenversammlung erhält die Kommunalaufsicht einen Protokollauszug über die Bekanntgabe der Anordnung inklusive Sachstandsmitteilung.

Anfang 2020 haben sich die Kommunen Neu-Anspach, Usingen und Wehrheim bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten in die Hessische Altflächendatei (ALTIS) verwaltungsintern zusammengetan, um die notwendige Fortschreibung und Validierung der Altstandorte voranzubringen.

Nach umfangreichen Abstimmungsgesprächen, Recherchen, Vorbereitungen für die Vergabe an ein Fachbüro sowie Zusammenstellung der notwendigen Daten, konnte die Stadt Neu-Anspach im Dezember 2020 ein Fachbüro beauftragen, welches im Januar 2021 mit der Auswertung der Daten begonnen hatte. Die vorhandenen Gewerbedaten (Abmeldungen und Ummeldungen) wurden hinsichtlich Altlastenrelevanz (Altstandorte) ausgewertet und der entsprechende Branchencode nach Branchenbeschreibung WZ 2003 zugeordnet. Im Juni ist die Beauftragung zur Erfassung der relevanten Daten in die Altflächendatei DATUS online vorgesehen. Die Auswertung und Erfassung der Daten ist dann kontinuierlich fortzusetzen.

4.7 Ergänzungsbericht zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach - Kindertagesstätten

Vorlage: 214/2021

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 11. Februar 2021 den Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und dessen Prüfbericht (Vorlage 274/2020) gefasst.

Die Stadtverordnetenversammlung kann aus Termingründen erst am 01.07.2021 über die genannte Vorlage entscheiden.

Um jedoch dem Ergänzungsbericht formal gerecht zu werden, wird dieser in dieser separaten Mitteilung dem Magistrat und den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben.

Bisher lag den Stadtverordneten nur der Entwurf des Ergänzungsberichts „Kindertagesstätten“ vor. Die Endfassung liegt der Verwaltung erst nach der ursprünglichen Beschlussfassung im Februar vor.

4.8 227. Vergleichende Prüfung Ordnungsbehörden II

Vorlage: 243/2021

Der Präsident des Hess. Rechnungshofes hat die überörtliche 227. Vergleichende Prüfung Ordnungsbehörden II durchgeführt.

Gegenstand der 227. Vergleichenden Prüfung waren die nachfolgenden Städte und Gemeinden:

Büdingen
Ebsdorfergrund
Erzhausen
Frielendorf
Hattersheim am Main
Heuchelheim a. d. Lahn

Homberg (Ohm)
Hünfelden
Kronberg im Taunus
Michelstadt
Mühlheim am Main
Neu-Anspach
Ortenberg
Schauenburg
Stockstadt am Rhein
Willingen (Upland)

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ÜPKKG) hat der Präsident des Hess. Rechnungshofes den Schlussbericht über die 227. Vergleichende Prüfung "Ordnungsbehörden II am 02.Juni vorgelegt.

Der Schlussbericht ist der Stadtverordnetenversammlung sowie jeder Fraktion zur Unterrichtung beigelegt.

5. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

6. Anfragen und Anregungen

6.1 Anfrage der CDU-Fraktion zum Bauvorhaben in der Feldbergstraße

Vorlage: 238/2021

Aufgrund der aktuellen Berichterstattung in der lokalen Presse und ausgiebigen Informationen aus dem Bereich der Anwohnerschaft zum Bauvorhaben in der Feldbergstraße, stellen sich für die CDU-Fraktion folgende Fragen, um deren Beantwortung der Magistrat gebeten wird:

- 1) Wann ging die Bauvoranfrage bei der Stadt ein und wie wurde sie von wem beschieden?
- 2) Wann wurde ein Bauantrag gestellt und wich dieser von der Bauvoranfrage ab?
- 3) Wann erfuhr die Stadt von der Genehmigung des Bauvorhabens durch die Bauaufsicht des Kreises?
- 4) Welche Initiativen unternahm die Stadt um im Vorfeld die Bauaufsicht des Kreises bezüglich der kritischen Haltung der Stadt zu sensibilisieren und wer beteiligte sich hieran?
- 5) Warum wurde keine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt?

7. Sonstige Anfragen und Anregungen

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, bedankt sich für konstruktive Arbeitsweise und schließt die Sitzung um 23:15 Uhr.

Holger Bellino
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr
Schriftführer

NBL-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses

Dienstanschrift:

Am gebackenen Stein 11

61250 Usingen

Tel.: 0 60 81 / 58 70 80

Fax: 0 60 81 / 58 70 81

E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de

26. April 2021

An den Parlamentsvorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

Eingang
28/04/2021

Antrag der NBL-Fraktion zur Sicherung der Trinkwasserversorgung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag der NBL-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Der Magistrat wird beauftragt, für die Sommermonate eine gemeinsame Sitzung der zuständigen Ausschüsse der Städte Usingen und Neu-Anspach sowie der Gemeinde Wehrheim und der Verantwortlichen und Experten des Wasserbeschaffungsverbandes vorzubereiten.

Begründung:

Angesichts der in den Sommermonaten auftretenden Wasserknappheit ist es erforderlich, ein dauerhaftes Versorgungskonzept zu erarbeiten. Die oben beantragte Sitzung der zuständigen Ausschüsse der am Wasserbeschaffungsverband beteiligten Städte und Gemeinden gemeinsam mit den Vertretern und Experten des Wasserbeschaffungsverbandes soll hierzu eine Grundlage legen.

Eine nähere Begründung erfolgt mündlich während der Sitzung.

Mit und freundlichem Gruß



Andreas Moses
Fraktionsvorsitzender

NBL-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses

Dienstanschrift:

Am gebackenen Stein 11
61250 Usingen

Tel.: 0 60 81 / 58 70 80

Fax: 0 60 81 / 58 70 81

E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de

26. April 2021

An den Parlamentsvorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung

Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

Eingang
28/04/2021

Prüfantrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag der NBL-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Der Magistrat wird beauftragt, folgendes zu überprüfen und in der Stadtverordnetenversammlung zu berichten:

- 1. An welchen Bushaltestellen finden besonders häufig Verkehrsverstöße durch rechtswidriges Parken statt? Stehen diese Parkverstöße mutmaßlich im Zusammenhang mit der Andienung nahegelegener Altglascontainer, Kleidercontainer oder Briefkästen?**
- 2. Unter welchen Voraussetzungen kann Neu-Anspach am Projekt „Modellregion Inklusion“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration teilnehmen? Welche Voraussetzungen müssten gegeben sein, um für Neu-Anspach einen Inklusionsbeirat zu gründen?**

Begründung:

Im Rahmen einer Umfrage zur Kommunalwahl hat der VdK-Ortsverband Neu-Anspach Forderungen aufgestellt, die wir bei näherer Prüfung als ausgezeichnete Grundlage sehen, die Lebenssituation behinderter und eingeschränkter Menschen, die ja gerade auch in der Gruppe der Bevölkerung mit höherem Alter häufiger anzutreffen sind, zu verbessern.

Wir sind der Auffassung, dass die entsprechenden Maßnahmen geprüft werden sollten, um alsbald mögliche Ergebnisse zu erzielen.

Mit und freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Moses', with a horizontal line underneath the name.

Andreas Moses
Fraktionsvorsitzender

NBL-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses

Dienstanschrift:

Am gebackenen Stein 11

61250 Usingen

Tel.: 0 60 81 / 58 70 80

Fax: 0 60 81 / 58 70 81

E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de

26. April 2021

An den Parlamentsvorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

*Eingang
28/04/2021*

Antrag der NBL-Fraktion zur Erleichterung der Lebenssituation von behinderten Menschen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag der NBL-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

- 1. Der Magistrat wird beauftragt, eine Aktualisierung des Stadtführers „Barrierefreiheit“ (aktueller Stand 2015) vorzubereiten.**
- 2. Der Magistrat wird beauftragt, die vorhandenen Toilettenanlagen auf den Friedhöfen für alle Besucher, zumindest in den Sommermonaten, zu öffnen.**
- 3. Der Magistrat wird beauftragt, eine gemeinsame Ortsbegehung von Bauausschuss und VdK vorzubereiten, um aufzuzeigen, wo Bürgersteige zu schmal und für Rollator-Rollstuhlfahrer nahezu unüberbrückbar sind.**
- 4. Der Bürgermeister wird gebeten, beim Ordnungsamt darauf hinzuwirken, dass bei der Parkraumüberwachung Schwerpunktkontrollen dahingehend unternommen werden, diese dort besonders nachhaltig durchzuführen, wo Parkverstöße auch zu einer Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Rollstuhlfahrern, Nutzern von Rollatoren oder Personen mit Kinderwagen führen (können). Derartige Parkverstöße mit Behinderung sind vorrangig und mit besonderer Härte zu ahnden.**

Begründung:

Im Rahmen einer Umfrage zur Kommunalwahl hat der VdK-Ortsverband Neu-Anspach Forderungen aufgestellt, die wir bei näherer Prüfung als ausgezeichnete Grundlage sehen, die Lebenssituation behinderter und eingeschränkter Menschen, die ja gerade auch in der Gruppe der Bevölkerung mit höheren Alter häufiger anzutreffen sind, zu verbessern.

Wir sind der Auffassung, dass die entsprechenden Maßnahmen bereits jetzt kurzfristig beschlossen werden sollten, um gegebenenfalls noch in diesem Jahr erste Ergebnisse zu erzielen.

Mit und freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moses', with a horizontal line underneath the name.

Andreas Moses
Fraktionsvorsitzender

NBL-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses

Dienstanschrift:

Am gebackenen Stein 11

61250 Usingen

Tel.: 0 60 81 / 58 70 80

Fax: 0 60 81 / 58 70 81

E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de

26. April 2021

An den Parlamentsvorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5

61267 Neu-Anspach

*Eingang
28/04/2021*

Antrag der NBL-Fraktion zur Einrichtung eines runden Tisches für bezahlbaren Wohnraum

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag der NBL-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Der Magistrat wird beauftragt, für die Sommermonate einen „runden Tisch“ zum Thema bezahlbarer Wohnraum in Neu-Anspach einzurichten. An dem runden Tisch sollen der Stadtverordnetenvorsteher, der Bürgermeister, Vertreter der Fraktionen, des Hochtaunuskreises, der Makler- und Immobilienbranche, der Wohnungsbauwirtschaft, der zuständigen Sozialverbände, der gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH und des Planungsverbandes erörtern, welche Möglichkeiten die Stadt hat, auf die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum hinzuwirken.

Begründung:

Dieser Antrag befasst sich seinem Schwerpunkt nach nicht mit dem sozialen Wohnungsbau, sondern mit der Schaffung bezahlbaren Wohnraums für einkommensschwache Bürger und Familien, die keinen Anspruch auf Sozialwohnungen haben, weil sie über entsprechenden Einkommensgrenzen liegen.

In der Vergangenheit ist viel von bezahlbarem Wohnraum geredet worden, es hat sich aber nur sehr wenig getan.

Um dieses Thema zu forcieren, sollte für die Sommermonate ein runder Tisch eingerichtet werden, an dem einmal im Detail mit Fachleuten gesprochen werden kann, welche Möglichkeiten die Stadt Neu-Anspach überhaupt hat, auf die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum fördernd Einfluss zu nehmen.

Eine nähere Begründung erfolgt mündlich.

Mit und freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moses', with a horizontal line underneath the name.

Andreas Moses
Fraktionsvorsitzender

NBL-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Andreas Moses

Dienstanschrift:

Am gebackenen Stein 11

61250 Usingen

Tel.: 0 60 81 / 58 70 80

Fax: 0 60 81 / 58 70 81

E-Mail: info@rechtsanwalt-moses.de

26. April 2021

An den Parlamentsvorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Konrad-Adenauer-Str. 5
61267 Neu-Anspach

*Eingang
28/04/2021*

Antrag der NBF/NBL-Fraktion zur Umsetzung des Stadtentwicklungsplans 2040

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Hiermit bitten wir Sie, folgenden Antrag der NBF/NBL-Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

Der Magistrat wird beauftragt, in regelmäßigen Abständen – sinnvollerweise einmal jährlich im Herbst von den Haushaltsberatungen – ein Treffen zwischen den Vertretern der Fraktionen, Bürgermeister/Stadtverwaltung und den noch amtierenden bzw. bisherigen Vorsitzenden der Arbeitskreise anzuberaumen, in dem über die Umsetzung des Stadtentwicklungsplans 2040 beraten werden soll.

Begründung:

Viele Dutzend Neu-Anspacherinnen und Neu-Anspacher haben sich in den zahlreichen Arbeitskreisen im Rahmen der Erstellung des Stadtentwicklungskonzepts 2040 engagiert. Es ist ein interessanter und ehrgeiziger Entwicklungsplan erarbeitet worden, der auch sehr gut in Broschüren publiziert worden ist.

Die Ergebnisse des Stadtentwicklungsplans dürfen nicht in der Schublade landen, sondern müssen sukzessive umgesetzt werden.

Der Stadtentwicklungsplan enthält eine Reihe kostspieliger Maßnahmen, deren Umsetzung in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird.

Er erhält jedoch auch Punkte, die mit ganz geringen Kosten umzusetzen sind oder gar nur durch ein geändertes Handeln von Politik und Verwaltung.

Aus diesem Grund sollten Vertreter der Fraktionen, der Bürgermeister, Vertreter der Stadtverwaltung und die Vertreter der Arbeitskreise regelmäßig besprechen, welche der Punkte aus dem Stadtentwicklungsplan jeweils im Folgejahr angegangen werden können.

Aus unserer Sicht bietet sich hierfür eine Runde im Herbst vor den Haushaltsberatungen an.

Mit und freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'AM', with a horizontal line underneath.

Andreas Moses
Fraktionsvorsitzender



An den Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

*Eingang
19/05/2021*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, das Stadtentwicklungsprojekt 2040 ISEK durch die Einrichtung eines „Runden Tisches“, insbesondere für den Bereich Neue Mitte zu intensivieren. Hierfür sind Vertreter der AG Neue Mitte, AG Siedlungsentwicklung, AG Gewerbe, interessierte Bürgerinnen und Bürger, sowie Vertreter von Vereinen und den ansässigen Betreibern der Gaststätten einzuladen. Die in der Stadtverordneten-Versammlung vertretenen Fraktionen können jeweils einen Vertreter entsenden. Federführung liegt bei der Verwaltung der Stadt Neu-Anspach.

Begründung:

Durch die seit Monaten andauernde Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen des privaten wie öffentlichen Lebens konnten die Arbeitskreise an dem Projekt ISEK nicht oder nur sehr eingeschränkt tätig werden. Eine Verbesserung dieser Situation deutet sich nun an. In dem Stadtentwicklungsprojekt sind die von den Arbeitskreisen erarbeiteten Anregungen und Vorschläge niedergeschrieben. Mit dem Runden Tisch sollen diese aktiviert und neue Ideen gesammelt werden, die den Walter-Lübcke-Platz und den gesamten Raum um das Bürgerhaus weiterentwickeln und damit ein liebens- und lebenswerter Ort entsteht. Der vorgesehene Architektenwettbewerb für den Bereich Neue Mitte ist hierbei zu berücksichtigen.

Neu-Anspach, den 17.05.2021

CDU-Fraktion Neu-Anspach
Fraktionsvorstand



SPD Fraktion Neu-Anspach
Kevin Kulp
Karl-Arnold-Weg 4
61267 Neu-Anspach
kevin.kulp@spd-na.de
Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 10. Mai 2021

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen öffentlich tagenden Arbeitskreis zum Thema „Neue Mitte“ einzurichten. Mitglieder in diesem Arbeitskreis sollen jeweils ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie des Magistrats sowie die Sprecher der Arbeitsgruppe „Neue Mitte“ und der Arbeitsgruppe „Siedlung und Wohnen“ sein. Themenspezifisch sollen weitere Akteure als Gäste eingeladen werden. Ziel des Arbeitskreises soll die Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes sowie die Umsetzung zusätzlicher kurzfristiger Maßnahmen zur Aufwertung des Gebietes sein.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Zuge der letzten Haushaltsberatungen Gelder für einen Architektenwettbewerb für eine Neugestaltung des Areals der sog. Neuen Mitte eingestellt. Gleichzeitig hat die Stadtverordnetenversammlung mit dem ebenfalls im Zuge der Haushaltsberatungen beschlossenen Abbaupfad, in welchem Teilerlöse aus dem Verkauf dieser Flächen einkalkuliert sind, ein klares Bekenntnis zur baulichen Entwicklung dieses Gebiets abgelegt. Die AG Neue Mitte hat mit Schreiben vom 27. April 2021 um die Einrichtung einer entsprechenden AG gebeten, um die Entwicklung zu begleiten. Diese Bitte ist aufgrund der oben skizzierten Beschlusslage sinnvoll und unterstützenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender



SPD Fraktion Neu-Anspach

Kevin Kulp

Karl-Arnold-Weg 4

61267 Neu-Anspach

kevin.kulp@spd-na.de

Mobil 0151 52147647

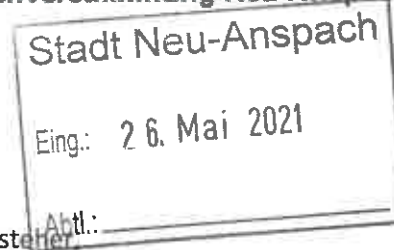
Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 12. Mai 2021

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Magistrat zu beauftragen, Möglichkeiten unter Einbeziehung des ADFC (weiter-) zu entwickeln wie ein fahrradfreundliches Neu-Anspach gestaltet werden kann. In diesem Rahmen sollen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsförderer der Stadt Neu-Anspach Fördermöglichkeiten für die Umsetzung eines Radwegenetzes eruiert werden. Denkbar wäre in einem zweiten Schritt aufbauend auf den Vorschlägen des Magistrates die Einrichtung eines Arbeitskreises „fahrradfreundliche Stadt“.

Begründung:

Der Stadt Neu-Anspach fehlt eine Radinfrastruktur, die das Befahren der gesamten Stadt ausschließlich mit dem Fahrrad bisher nahezu unmöglich macht. Die Fraktionen haben in der vergangenen Legislaturperiode mehrfach entsprechende Schreiben des ADFC erhalten. Gleichzeitig ist der Ausbau der Radwege auch ein erklärtes Ziel des Arbeitskreises „Verkehr“ im Rahmen des sog. Masterplanes, den die Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen hat. Klar ist, dass der Stadt Neu-Anspach die finanziellen Mittel fehlen, um ein Planungsbüro mit der Erstellung eines Radwegenetzes in der Stadt zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender

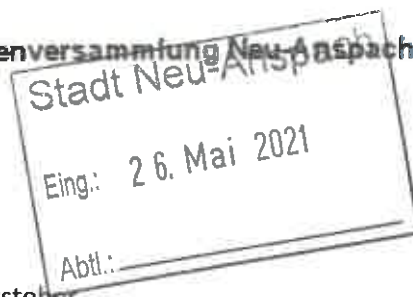


SPD Fraktion Neu-Anspach
Kevin Kulp
Karl-Arnold-Weg 4
61267 Neu-Anspach
kevin.kulp@spd-na.de
Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 12. Mai 2021

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach
Rathaus
61267 Neu-Anspach



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat der Stadt Neu-Anspach zu beauftragen, gegenüber dem Kreisausschuss des Hochtaunuskreises den Willen der Stadt zu verdeutlichen, die K738 in städtische Hand zu überführen, und zugleich auf einen zügigen Abschluss des Verfahrens hinzuwirken.

Begründung:

Vor mehreren Jahren hat die Stadt Neu-Anspach beschlossen, die K738 in städtische Hand zu überführend. Grund hierfür war und ist der zunehmende Schwerlastverkehr und die damit einhergehende Belastung der Anwohner in Hausen. Das Verfahren ist seit mehreren Jahren beim Hochtaunuskreis anhängig, geschehen ist bis heute nichts. Inzwischen hat sich eine Bürgerinitiative gebildet und mehrere hundert Unterschriften gesammelt. Bei einem Treffen der SPD-Fraktion mit dieser Bürgerinitiative haben die Anwohner der Hauptstraße ihren Unmut über den derzeitigen Verfahrensstand kundgetan und darum gebeten, auch von Seiten der Stadtverordnetenversammlung den Druck auf den Hochtaunuskreis zu erhöhen. Diesem Ansinnen trägt der vorliegende Antrag Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender

An den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Rathaus
61267 Neu-Anspach

*Eingang
15/06/2021*

Neu-Anspach, den 14.06.2021

Sehr geehrter Herr Bellino,
wir bitten Sie, den folgenden Antrag der FWG Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Konzeption der Sportstättenentwicklung – Sport und Bewegung in Neu-Anspach – zu überprüfen und fortzuschreiben und sie zur Beratung und Überprüfung in den Sozialausschuss zu überweisen.

Begründung

Der Abschlussbericht der Konzeption zur Sportstättenentwicklung – Sport und Bewegung in Neu-Anspach – wurde im März 2010 vorgelegt. Es wurde viel Zeit (Bürger und Verwaltung) und Geld investiert, um eine solche Konzeption zu erarbeiten. Seither ist viel Zeit verstrichen, und es ist notwendig, diese Konzeption zu überprüfen und fortzuschreiben.

Einige Bereiche, die in dieser Konzeption beschrieben wurden, beispielsweise die Skateranlage, standen für den Haushaltsplan 2021 auf der Streichliste, andere, wie beispielsweise die Dirt-Bike-Strecke, sind bereits geschlossen worden.

Darüber hinaus wird der Sportentwicklungsplan im Masterplans 2040 referenziert, was es aus unserer Sicht zwingend erforderlich macht, ihn zu überprüfen und ihn fortzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Fleischer
Fraktionsvorsitzender FWG-UBN



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neu-Anspach

Herrn Holger Bellino
Stadtverordnetenvorsteher
Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

*Eingang
23/06/21*

Fraktion Neu-Anspach

Regina Schirner
Fraktionsvorsitzende
Graf-von-Galen-Weg 8
61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 96 22 54
Mail: reginaschirner@aol.com

Neu-Anspach, den 23. Juni 2021

Überarbeitung und Weiterentwicklung Klimaschutzkonzept

Sehr geehrter Herr Bellino,

wir bitten, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, das bestehende Klimaschutzkonzept aufgrund veränderter Gegebenheiten und Anforderungen zu überarbeiten und sukzessive weiterzuentwickeln.

Dabei sollen Maßnahmen und Projekte so vorangetrieben werden, dass die Stadt Neu-Anspach ihren Beitrag zur Erreichung des im Pariser Klimaschutzabkommen festgelegten Zieles der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C leistet.

2. Der Magistrat wird im ersten Schritt beauftragt, aufgrund des am 17.06.2021 im Umweltausschuss vorgestellten Umwelt- und Klimaschutzberichts der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021) eine Prioritätenliste zu erstellen, welche die für Neu-Anspach wichtigsten und dringenden Maßnahmen zur Erreichung der o.g. Ziele aufzeigt und die kurz- und mittelfristig umsetzbar sind.

Die Möglichkeit von Fördermaßnahmen sind generell zu prüfen und entsprechende Fördermittel sind zur Umsetzung von Maßnahmen zu beantragen.

Begründung:

Das aktuelle Klimaschutzkonzept der Stadt Neu-Anspach vom 30.04.2013 sieht nur eine Verpflichtung vor, bis zum Jahr 2050 im Rahmen ihrer Möglichkeit eine höchstmögliche eigene erneuerbare Energieversorgung sicherzustellen und den Primärenergiebedarf 2010 von fast 400 Gigawattstunden um ein Drittel abzusenken.

In einem Urteil vom 24.03.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verpflichtung zum Klimaschutz und somit auch die Herstellung von Klimaneutralität ein Grundrecht ist.

Das im Klimaschutzabkommen von Paris unterzeichnete Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, um die Folgen des Klimawandels auch für Neu-Anspach so gering wie möglich zu halten, muss deshalb unser gemeinsames Ziel sein.

Mit freundlichen Grüßen


Regina Schirner

Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Fraktion Neu-Anspach



An den Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Holger Bellino
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

*Eingang
28/05/2021*

Anfrage zum Bauvorhaben in der Feldbergstraße

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aufgrund der aktuellen Berichterstattung in der lokalen Presse und ausgiebigen Informationen aus dem Bereich der Anwohnerschaft, stellen sich für die CDU-Fraktion folgende Fragen, um deren Beantwortung wir den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bitten:

1. Wann ging die Bauvoranfrage bei der Stadt ein und wie wurde sie von wem beschieden?
2. Wann wurde ein Bauantrag gestellt und wach dieser von der Bauvoranfrage ab?
3. Wann erfuhr die Stadt von der Genehmigung des Bauvorhabens durch die Bauaufsicht des Kreises?
4. Welche Initiativen unternahm die Stadt um im Vorfeld die Bauaufsicht des Kreises bezüglich der kritischen Haltung der Stadt zu sensibilisieren und wer beteiligte sich hieran?
5. Warum wurde keine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt?

Neu-Anspach, den 17.05.2021

CDU-Fraktion Neu-Anspach
Birger Strutz